

Franz Ivan Jaß

Silent leges inter arma **Von der Tat bis zur Verurteilung**

Ciceros Rede *Pro Milone* im Lateinunterricht



Franz Ivan Jaß

Silent leges inter arma
Von der Tat bis zur Verurteilung
Ciceros Rede *Pro Milone* im Lateinunterricht

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de/> abrufbar.

Universitätsverlag Potsdam, 2024

<http://verlag.ub.uni-potsdam.de/>
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam
Tel.: +49 (0)331 977 2533 / Fax: 2292
E-Mail: verlag@uni-potsdam.de

Die Schriftenreihe **Copia – Potsdamer Anregungen für den Lateinunterricht** wird herausgegeben von Dr. Alexandra Forst, Klassische Philologie der Universität Potsdam.

ISSN (online) 2748-6621

Weitere Informationen: <https://www.uni-potsdam.de/daf/projekte/psi/>
Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Lizenzvertrag lizenziert:
Namensnennung 4.0 International. Dies gilt nicht für Zitate und Werke, die aufgrund einer anderen Erlaubnis genutzt werden.

Um die Bedingungen der Lizenz einzusehen, folgen Sie bitte dem Hyperlink:
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Umschlagabbildung: Forum Romanum. Das Original von Rabax63 ist lizenziert durch CC BY-SA 4.0 (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:ForumRomanumBuildings_2.jpg)

Gestaltung/Satz: text plus form, Dresden

Online veröffentlicht auf dem Publikationsserver der Universität Potsdam

<https://doi.org/10.25932/publishup-62262>

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:517-opus4-622627>

INHALT

1	Einleitung	7
2	Der historische Hintergrund	8
3	Ciceros Schilderung und die Angaben des Asconius	13
4	Der Prozess	15
4.1	Der Tatbestand	15
4.2	Das Gerichtsverfahren	19
4.3	Ciceros <i>Miloniana</i>	22
5	Bezüge zum heutigen Recht	29
6	Konzeption des Arbeitsheftes	31
6.1	Anknüpfung an den Rahmenlehrplan	31
6.2	Bisheriges Schülermaterial	32
6.3	Aufbau und Inhalt des Materials	32
7	Erwartungshorizont	35
7.1	Einleitung — Brisante Umstände in einem brisanten Fall	35
7.2	Eine folgenreiche Begegnung auf der <i>via Appia</i>	35
7.2.1	M1: Asconius berichtet	35
7.2.2	M2: Eine andere Version der Ereignisse	35
7.3	Der Tatbestand	36
7.3.1	M3: Was genau wurde verbrochen?	36
7.3.2	M4: Ein Recht auf Verteidigung?	36
7.3.3	M5: Wie sieht's heute aus?	37
7.3.4	M6: Eine gerechtfertigte Tat?	37
7.4	Römische Gerichtsverfahren	39
7.4.1	M7: Der Ablauf römischer Gerichtsverfahren	39
7.4.2	M8: Die Modifikationen des Pompeius	40
7.4.3	M9: Dubiose Verhöre und M10: Die Besten der Besten	40
7.4.4	M11: Heutige Strafverfahren	41
7.5	Verurteilung und Sanktionierung (M12 und M13)	42
7.6	Prozessende und Urteil	44
7.6.1	M14: Ein gerechtes Urteil?	44
7.6.2	M15: Gescheiterte Verteidigung trotz herausragender Rede?	44
7.6.3	M16: Was hat das Verfahren beeinflusst?	45
8	Fazit und Ausblick	46

9 Quellenverzeichnis	47
9.1 Textausgaben und Übersetzungen	47
9.2 Sekundärliteratur	47
9.3 Hilfs- und Arbeitsmittel	48
ARBEITSHEFT	49

1 EINLEITUNG

Das Unterrichtsfach Latein sieht sich mit der Herausforderung konfrontiert, das Interesse der Lernenden für Inhalte zu wecken, die zeitlich sehr weit entfernt liegen. Dennoch bietet es, gerade was die kulturhistorischen Themen angeht, vielfältige Anknüpfungspunkte hinsichtlich ihrer eigenen Gegenwart. Im Sinne einer Orientierung an ihrer Lebenswelt lohnt es sich daher, Aspekte zu behandeln, die für sie attraktiv sind. Mit Blick auf das Thema dieser Arbeit, in der ein Mord und seine juristischen Folgen für den Lateinunterricht aufbereitet werden, verrät ein Blick auf die meistgestreamten Spotify-Podcasts in Deutschland, dass Angebote zu Kriminalität – und insbesondere zu Mord – zu den 20 beliebtesten Podcasts der Streaming-Plattform zählen: Platz 11 belegt »Weird Crimes«, auf den Plätzen 14 und 17 stehen »Mordlust« und »MORD AUF EX«.¹ Dass sich aus dieser Thematik eine eigene Suchkategorie entwickelt hat, unterstreicht deren Popularität. Allein im deutschsprachigen Raum werden mindestens 50 verschiedene Audioserien solchen Inhalts bei dem Streamingdienst angeboten. Durch weitere Formate wie »Young Crime« (ZDF) wird ebenfalls gezielt das Interesse von Jugendlichen angesprochen.

Vor diesem Hintergrund entfalten die Ereignisse rund um die Ermordung des P. Clodius Pulcher großes Potenzial, um Lateinunterricht für Lernende spannend zu gestalten. Denn im Sinne der Kompetenzentwicklung eröffnet sich hier die Möglichkeit, kulturhistorisch relevante Themen wie das römische Strafverfahren oder den Tatbestand des Mordes mit der Lektüre von Originalliteratur zu verknüpfen. Ziel dieser Arbeit ist es daher, für die Schule geeignetes Material zu erstellen, mit dem Lernende den Fall des Milo von der Tat bis zur Verurteilung aus unterschiedlichen Perspektiven nachvollziehen können. Dabei werden zahlreiche interkulturelle Parallelen hergestellt, mit deren Hilfe sie Antike und Moderne miteinander vergleichen und erstere für sich erfahrbar machen können.

Das im Titel enthaltene Redezitat *silent leges inter arma* (Mil. 11) greift die von Cicero in den Mittelpunkt der Verteidigung gerückte Frage auf, ob die Tat des Milo kein Mord, sondern in Wahrheit Notwehr war. Denn laut Cicero würden die Gesetze »schweigen«, sobald Gewalt im Spiel ist. Daher dürfe man in einer Situation, in der man angegriffen wird, das von der Natur gewährte Recht auf Selbstverteidigung in Anspruch nehmen. Um die argumentative Strategie der Rede und die zentralen Aspekte der schicksalhaften Begegnung zwischen Milo und Clodius herauszuarbeiten, ist die vorliegende Arbeit in zwei Teile untergliedert. Im ersten Teil erfolgt die fachwissenschaftliche Untersuchung des Themas, die der folgenden Konzeption des Unterrichtsmaterials als Basis dient. Dabei werden der historische Hintergrund des Strafprozesses gegen Milo, der Tatbestand des Mordes sowie der Ablauf römischer Gerichtsverfahren näher beleuchtet. Danach wird Ciceros Rede selbst Gegenstand der Analyse sein. Es werden zudem Quellen näher beleuchtet, die weitere Informationen zu den gewählten inhaltlichen Schwerpunkten liefern. Im zweiten Teil wird das auf den vorherigen Überlegungen und Ergebnissen fußende Schülermaterial mitsamt Erwartungshorizont vorgestellt.

1 SPOTIFY 2023.

2 DER HISTORISCHE HINTERGRUND

Die Rede ist Bestandteil eines der am besten belegten Gerichtsverfahren der römischen Antike. In ihm übernahm M. Tullius Cicero im Jahr 52 v. Chr. die Verteidigung des T. Annius Milo in einem Prozess *de vi* (»Verfahren über eine Gewalttat«²) anlässlich des Mordes an P. Clodius Pulcher. Das Verfahren repräsentiert zudem einen politisch brisanten Fall der ausgehenden Republik³ und fand inmitten der großen politischen Krise dieser Zeit statt, die von Hass und gewaltsamen Ausschreitungen geprägt war.⁴ Der Beginn jener Krise kann allerdings etwa 80 Jahre zuvor im Umfeld derjenigen Ereignisse verortet werden, die Ti. Gracchus als Volkstribun 134 v. Chr. in Gang setzte. Denn mit seiner von der damaligen Volksversammlung verabschiedeten *lex agraria* wandte er sich von republikanischen Prinzipien und dem Senat ab, woraus sich ein andauerndes Spannungsfeld entwickelte. Mit der Etablierung der sogenannten *populares*⁵ bewegte sich die Republik auf eine Phase der Eskalation zu, die durch Politiker wie C. Marius und L. Cornelius Sulla geprägt war und die Cicero als *perturbatio disciplinae veteris* bezeichnet hat.⁶

Die 50er Jahre waren stark von den inhomogenen Machtbeziehungen des ersten Triumvirats beeinflusst. Aufgrund zunehmender Gewalt konnten bereits im Jahr 55 v. Chr. keine Magistraturen besetzt werden. Wie der römische Geschichtsschreiber Cassius Dio berichtet, begann auch das Jahr 53 v. Chr. unter solch schlechten Vorzeichen.⁷ Nach einem Wahlskandal des vorherigen Jahres gab es weder Konsuln noch Prätores und es wurden weiterhin keine Wahlen abgehalten. Spätestens seit dem Tod des Triumvirs M. Licinius Crassus im Jahr 53 v. Chr. distanzierte sich Pompeius von Milo und näherte sich den Optimaten an.⁸ Während sich Clodius um die Prätur bemühte, unterstützte Cicero die Bewerbung Milos um das Konsulat, weil dieser an Ciceros Rückkehr aus dem Exil maßgeblich beteiligt gewesen war.⁹

Angesichts dieser Bewerbung fürchtete Clodius einen permanenten Konflikt, sollte er zeitgleich mit Milos Konsulat die Prätur innehaben. Deshalb versuchte er, dessen Bestrebungen mit Gewalt zu verhindern.¹⁰ Anstatt die politische Situation in Rom zu festigen, etablierte sich so eine Art »Krisennormalität«, zu der unter anderem Bestechung und gewalttätige Ausschreitungen unter den Straßenbanden des Clodius und des Milo gehörten.¹¹ Weil diese Zustände auch danach andauerten, können sie nicht als spezifisches Merkmal des Jahres 53 v. Chr. gesehen werden. Denn auch das Folgejahr stand unter keinem günstigen Stern:¹² Aufgrund erneut nicht erfolgter Wahlen war zu Jahresbeginn lediglich das Amt des Volktribunen besetzt. Um ihre Chance auf das Konsulat zu erhöhen, wollten Milos Konkurrenten P. Plautius Hypsaeus und Q. Metellus Scipio die Wahlen dennoch hinauszögern. Vor diesem Hintergrund nutzten

2 Sofern nicht anders angegeben, handelt es sich in der Arbeit um eigene Übersetzungen.

3 Vgl. FOTHERINGHAM 2013, 1.

4 Vgl. FORSCHNER 2015, 12.

5 Die *populares* verstanden sich als volksfreundliche Politiker und waren um eine Abgrenzung von den *optimates*, den Vertretern der römischen Aristokratie, bemüht.

6 Cic. *de orat.* 1,3; vgl. dazu FORSCHNER 2015, 20–22.

7 Dio Cass. 40,17,1.

8 Vgl. FORSCHNER 2015, 26.

9 Cic. *fam.* 2,6.

10 Cic. *Mil.* 25–26 und *Ascon. Mil.* 30C.

11 *Ascon. Mil.* 30–31C und 48C; *Schol. Bob.* 172,18–20 St.; *Plut. Caes.* 28,4–5 und *Cat.* 47,1; Dio Cass. 40,46,3.

12 Dio Cass. 50,47,1.

Pompeius, Scipios Schwiegersohn, und der Volkstribun T. Munatius Plancus ihre Macht, um die Wahl eines *interrex* auszusetzen. Da dieser für die Wahlen der Konsuln verantwortlich war, konnte so deren Durchführung verhindert werden,¹³ wodurch es zum politischen Stillstand kam.

Am 18. Januar 52 v. Chr. reiste Clodius aus Aricia zurück, wo er eine Rede vor den örtlichen *decuriones* gehalten hatte. Am selben Tag brach Milo zu seiner Geburtsstadt Lanuvium auf, wo er als lokaler *dictator*, also als höchster Beamter dieser Stadt, einen Priester ernennen sollte. Dem Kommentar zufolge, den Asconius Pedianus zwischen 54 und 57 n. Chr. zu Ciceros Rede *Pro Milone* etwa 100 Jahre nach den damaligen Ereignissen verfasst hat,¹⁴ trafen sich die beiden Kontrahenten um die 9. Stunde, also gegen 14 Uhr, zufällig bei dem Ort Bovillae auf der *via Appia*.¹⁵ Infolge dieser Begegnung kam Clodius ums Leben. Die Leiche des Clodius fand der Senator Sex. Teidius und sandte sie nach Rom, während er selbst aufs Land zurückfuhr. Der leblose Körper gelangte bei Einbruch der Nacht nach Rom und die Nachricht vom Tod des Clodius verbreitete sich so schnell, dass Chaos entstand und sich eine Menschenmenge versammelte. Der Leichnam wurde auf das Forum und die *rostra* gebracht, wo die Tribunen eine Versammlung abhielten, bei der sie sich gegen Milo aussprachen. Zusammen mit Sex. Cloelius, einem Verbündeten des Clodius, brachte die Menge die Leiche in das Senatsgebäude und verbrannte sie dort. Daraufhin brannte die Kurie ab¹⁶ und die Menge veranstaltete ein Begräbnisbankett.¹⁷ Clodius' Tod verschärfte die allgemeine anarchistische Stimmung und führte zu einer inneren Krise, die durch den Brand der Kurie und die Zerstörung der *Basilica Porcia* ihren Ausdruck fand.¹⁸ FORSCHNER geht unter anderem aufgrund dieser Ereignisse davon aus, dass die damalige republikanische Ordnung gefährdet war und sich bereits auf dem Weg in den Bürgerkrieg befand, der im Jahr 49 v. Chr. losbrechen sollte.¹⁹

Am 19. Januar 52 v. Chr. ernannte der Senat M. Aemilius Lepidus zum *interrex*,²⁰ woraufhin dessen Haus über fünf Tage von Clodius' Anhängern belagert wurde. Diese wollten die neu entfachte Feindschaft gegen Milo nutzen und Lepidus zur Abhaltung von Wahlen drängen. Erst 24 Stunden später kehrte Milo nach Rom zurück, nachdem er angeblich Clodius' Sohn gesucht und einen Sklaven gefoltert hatte.²¹ Den durch Clodius' Anhänger verursachten Brand der Kurie bewertete Milo für sich als vorteilhaft und setzte deshalb seine Wahlkampagne fort.²² Aufgrund von Unruhen und Chaos konnten jedoch keine Wahlen abgehalten werden.²³ Durch ein *senatus consultum ultimum* vom 28. Februar 52 v. Chr. verfügte der *interrex*, dass man die Volkstribunen und den Prokonsul Pompeius mit der Wahrung der Sicherheit der Republik beauftragte. Im Zuge dessen durfte letzterer in Italien Truppen ausheben.²⁴

30 Tage nach der Tat auf der *via Appia* brachte Milos Mitbewerber Scipio die Ermordung des Clodius als erster vor den Senat.²⁵ Daraufhin forderten Appius Claudius Pulcher und sein

13 Ascon. *Mil.* 31C.

14 Vgl. dazu LEWIS 2006, xii.

15 Ascon. *Mil.* 31C.

16 Ascon. *Mil.* 33C und Dio Cass. 40,49,2–40,50,2.

17 Dio Cass. 40,49,3.

18 Ascon. *Mil.* 33C und Cic. *Mil.* 90.

19 Vgl. FORSCHNER 2015, 29.

20 Dio Cass. 40,49,5.

21 Ascon. *Mil.* 35C.

22 Ascon. *Mil.* 33C und 35C.

23 App. *civ.* 2,22 und Dio Cass. 40,46,1.

24 Ascon. *Mil.* 34C.

25 Ascon. *Mil.* 34–5C.

gleichnamiger jüngerer Bruder, die Neffen des Clodius, dass man Milos Sklaven unter der Folter befragt. Während jene Sklaven infolge der Ereignisse befreit wurden und dadurch nicht länger unter Milos Gewalt standen, forderten Milos Verbündete im Gegenzug die Auslieferung der Sklaven des Clodius.²⁶ Nach einer Reihe aufeinanderfolgender *interreges* schlug M. Bibulus als alleinigen Konsul Pompeius vor; diesem Vorschlag soll selbst Cato zugestimmt haben.²⁷ Und so wurde Pompeius am 24. Tag des Schaltmonats 52 v. Chr. durch eine *pro forma*-Abstimmung zum Konsul gewählt – 58 Tage nach Clodius' Tod.

Bereits zwei Tage später brachte er zwei neue Gesetze ein: die *lex Pompeia de vi* mit Bezug auf den Mord auf der *via Appia* und eine *lex Pompeia de ambitu*.²⁸ Die *leges Pompeiae* regelten das Auswahlverfahren der Richter und verkürzten die Prozessdauer.²⁹ Milos Verbündete versuchten jedoch, das Verfahren nach den bis dahin geltenden Gesetzen ablaufen zu lassen. Es gab etwa einen Obstruktionsversuch³⁰ durch M. Caelius, der den Gesetzesentwurf als für Milo nachteilig empfand,³¹ da die Entscheidung durch die neuartige Auswahl der Richter bereits vorweggenommen würde. Der Gerichtsvorsteher, der *quaesitor*, musste im Verfahren *de vi* ein ehemaliger Konsul sein und vom Volk gewählt werden. L. Domitius Ahenobarbus wurde *quaesitor* im Verfahren *de vi* und A. Manlius Torquatus als ehemaliger Prätor *quaesitor* im Verfahren *de ambitu*.³² Der ältere der beiden Appii führte in beiden Verfahren die Anklage.

Milo sollte am 4. April vor beiden Gerichten erscheinen, schickte aber M. Marcellus als Vertreter zu Torquatus und erreichte eine Verschiebung des Verfahrens, so dass der Prozess *de vi* zuerst geführt wurde. Zu Beginn des Verfahrens sagte C. Causinius Schola, ein Reisebegleiter des Clodius, am 5. April gegen Milo aus.³³ Aufgrund von Zwischenrufen der Clodianer während des Kreuzverhörs wurde Pompeius vom Senat für die Folgetage mit dem bewaffneten Schutz der Verteidigerseite beauftragt. Marcellus, Cicero und Milo selbst führten die Kreuzverhöre an den beiden folgenden Tagen, wobei die Zeugenaussagen der Einwohner Bovillae die geschilderten Ereignisse bestätigten. Die emotionalen Aussagen von Clodius' Witwe Fulvia und ihrer Mutter Sempronia erwiesen sich als sehr wirksam.

Am vierten und finalen Tag des Verfahrens am 8. April ließ Pompeius die Geschäfte in der gesamten Stadt schließen, um Störungen vorzubeugen.³⁴ Das Prozesspublikum versammelte sich unter sonstigem Ausschluss der Öffentlichkeit auf dem Forum.³⁵ In der Rolle der Ankläger sprachen der ältere Appius Claudius, M. Antonius sowie P. Valerius Nepos insgesamt zwei Stunden, während Cicero als alleiniger Verteidiger auftrat.³⁶ Während der Rede sollen ihm vornehmlich die Anhänger des Clodius durch Geschrei und Lärm Probleme bereitet haben, da die von Pompeius aufgestellten Soldaten dem Krach keinen Einhalt gebieten konnten.³⁷ Aufgrund dieses Druckes, nicht aufgrund der Anwesenheit der Truppen,³⁸ sei er wie gelähmt gewesen

26 Ascon. *Mil.* 34C.

27 Ascon. *Mil.* 36C; Plut. *Cat. Min.* 47,3–4 und *Pomp.* 53,3–8.

28 Ascon. *Mil.* 36C.

29 Vgl. LONG 1875a, 77.

30 Unter Obstruktion ist eine Strategie zu verstehen, politische Entscheidungen zu verhindern.

31 Ascon. *Mil.* 36C.

32 Ascon. *Mil.* 38–9C.

33 Zur chronologischen Darstellung des Verfahrens vgl. RUEBEL 1979, 231–249.

34 Ascon. *Mil.* 41C.

35 Vgl. FORSCHNER 2015, 104.

36 Ascon. *Mil.* 34C, 41C.

37 Ascon. *Mil.* 41–2C.

38 Vgl. MARSHALL 1987, 736.

und habe eine schwache Redeleistung gezeigt, wodurch Milo letztlich verurteilt wurde.³⁹ Sowohl Asconius als auch Plutarch und Cassius Dio attestieren seiner Rede eine geringe Qualität.⁴⁰ Vor allem die recht scharfen Urteile der beiden Letztgenannten mag man angesichts der widrigen Umstände von Ciceros Auftritt als übertrieben ansehen; eine Sternstunde der Beredsamkeit ist die Rede aber allem Anschein nach nicht gewesen.⁴¹ Allerdings betont FOTHERINGHAM, dass allein die Konzeption einer schlüssigen Argumentation vor dem Hintergrund der umrissenen Voraussetzungen eine beeindruckende Leistung sei.⁴²

Am Ende wurde Milo dennoch von 38 Richtern verurteilt; 13 wollten ihn freisprechen.⁴³ Dass trotz der Beweislage 13 Richter für einen Freispruch stimmten, könnte ein Indiz für die umstrittene Faktenlage sein.⁴⁴ Am folgenden Tag wurde Milo *in absentia* im Verfahren *de ambitu* erneut verurteilt und ein paar Tage später ebenso nach der *lex Licinia de sodaliciis*. Milo ging daraufhin ins Exil nach Marseille, sein Eigentum wurde versteigert.⁴⁵ Erstaunlicherweise wurde der Anführer seiner Gefährten, M. Saufeius, unter derselben *lex Pompeia de vi* sowie der *lex Plautia* freigesprochen; ihn hatten M. Caelius und Cicero verteidigt.⁴⁶ Die Forschung beurteilt dies als einen Hinweis für das nachlassende Interesse des Pompeius an dem Fall, da Milo bereits verurteilt war. Sie leitet daraus auch politische Intentionen für die zuvor erfolgten Modifikationen des Verfahrens ab.⁴⁷

Sex. Cloelius wurde im Zusammenhang mit dem Brand der Kurie verurteilt und ins Exil getrieben. Außerdem klagte Cicero den Volkstribunen T. Munantius Plancus erfolgreich an; gleiches gelang M. Caelius mit Blick auf Q. Pompeius Rufus. Milos Kontrahenten Metellus Scipio und Hypsaeus sahen sich im Zusammenhang mit ihrer Kandidatur für das Konsulat Anschuldigungen *de ambitu* ausgesetzt. Während letzterer verurteilt wurde, entkam Scipio den Vorwürfen, da man ihn zu Pompeius' Prokonsul ernannte. Asconius berichtet von einer Reihe weiterer Verfahren unter den *leges Pompeiae*, welche die Clodianer meistens verloren.⁴⁸ 49 v. Chr. ermöglichte Caesar allen unter Pompeius' Gesetzen Verbannten die Rückkehr nach Rom – mit Ausnahme Milos, obwohl dieser immer nach Rom habe zurückkehren wollen.⁴⁹ Im Folgejahr schlossen sich Milo und Caelius einer Rebellion gegen Caesars Truppen in Lucantia in Süditalien an, nachdem sich Pompeius bereits nach Griechenland zurückgezogen hatte. Bei dem Versuch einer Revolte wurden beide umgebracht.⁵⁰

Für Cicero stellten die Ereignisse der 50er Jahre angesichts der Krisen, in welche er hineingeboren wurde, und vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus dem Bundesgenossenkrieg (91 bis 88 v. Chr.) eine große Bedrohung für die römische Republik dar.⁵¹ Im Bona-Dea-Skandal hatte er sich Clodius bereits im Jahr 61 v. Chr. zum Feind gemacht, weshalb letzterer als Volks-

39 Vgl. TAHIN 2014, 127.

40 Ascon. *Mil.* 42C; Plut. *Cic.* 35,5 und Dio Cass. 40,54,2.

41 Vgl. KEELINE 2021, 16.

42 Vgl. FOTHERINGHAM 2013, 5.

43 Von den 18 Senatoren stimmten 12 für eine Verurteilung, von den 17 Reitern 13 und von den 16 Aerartribunen ebenfalls 13.

44 Vgl. FOTHERINGHAM 2013, 10.

45 Ascon. *Mil.* 54C.

46 Vgl. ALEXANDER 1990, 154.

47 Vgl. KENNEDY 1972, 235.

48 Ascon. *Mil.* 56C.

49 Vell. 2,68,2 und Dio Cass. 40,54,4.

50 Caes. *Civ.* 3,20 – 2 und Dio Cass. 42,22 – 5.

51 Cic. *Q. fr.* 3,5,4.

tribun wenige Jahre später den Weg für Ciceros Verbannung ebnete. Dadurch trat Cicero in dieser Verteidigung nicht nur als Milos Verteidiger, sondern auch als ein ehemaliger Exilant auf und als jemand, der um den Zusammenbruch der Republik fürchtete.⁵²

52 Vgl. FORSCHNER 2015, 31.

3 CICEROS SCHILDERUNG UND DIE ANGABEN DES ASCONIUS

Die Untersuchung der historischen Ereignisse wird in diesem Fall durch eine regelrechte Fülle an überlieferten Informationen erleichtert. Hier ist neben den Aussagen von Plutarch, Cassius Dio, Livius, Velleius Paterculus, Plinius dem Älteren, Quintilian sowie den Bobienser Studien vor allem der Kommentar des Asconius Pedianus zu nennen.

Ciceros Schilderung der folgenreichen Begegnung auf der *via Appia* unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von derjenigen des Asconius. So finden sich bei Cicero etwa keinerlei Informationen, die für Clodius' Unterlegenheit und damit gegen einen dem Milo gelegten Hinterhalt gesprochen hätten. Er behauptet, Milo habe am 18. Januar einer Verpflichtung in Lanuvium nachkommen müssen, die er nicht habe verpassen dürfen. Im Unterschied dazu habe Clodius keinen triftigen Grund gehabt, Rom zu verlassen. Vielmehr hätte letzterer nach einer turbulent verlaufenen *contio* am 17. Januar im Senat bleiben müssen. Ferner habe Milo nicht über Clodius' Aufenthaltsort Bescheid wissen können, während Milos Reise allen bekannt gewesen sein konnte.⁵³ Jedoch ist es wenig glaubhaft, dass Clodius das Risiko einer Ermordung Milos eingegangen sei, da er sich ansonsten nach der *lex Cornelia de sicariis et veneficis* sowie der *lex Plautia de vi* hätte verantworten müssen. Gegen ihn spricht wiederum, dass er Milos Tod wohl für den Tag der Begegnung auf der *via Appia* vorhergesagt hatte. Hierin sollte man TAHIN zufolge aber lediglich eine nicht ernst genommene Drohung sehen.⁵⁴

Quintilian und Asconius geben an, dass die Ankläger von einem durch Milo gelegten Hinterhalt ausgegangen sind.⁵⁵ Cicero habe dagegen auf eine Untersuchung gedrängt, um darzulegen, dass ein durch Clodius erfolgter Hinterhalt nicht nur tatsächlich geschehen sei, sondern auch das einzig mögliche Szenario darstelle. Demnach galt es also, die Richter davon zu überzeugen, dass Milo in eine Falle getappt sei und sich dagegen habe verteidigen müssen.⁵⁶ Die rekonstruierbaren historischen Umstände sprechen hingegen keine eindeutige Sprache. Denn angesichts der von beiden Beteiligten angeführten Bandenkämpfe ist es schwierig, Clodius als den einzigen Politiker anzuführen, der im Zuge seiner Wahlpropaganda auf gewalttätige Gruppen zurückgriff.⁵⁷ KEELINE zufolge sei allein die Tatsache, dass Cicero hier als Verteidiger auftritt, Grund genug, um seiner Darstellung mit Vorsicht zu begegnen. Demgegenüber könne man den Angaben des Asconius mehr trauen, da dieser eine gewissenhafte Schilderung der Ereignisse liefern wollte.⁵⁸ SCHULLER verweist auf Asconius' wohlwollende Haltung gegenüber Cicero und Milo; daher sei die unvoreilhaftige Charakterisierung Milos ein starkes Indiz für die Glaubwürdigkeit seiner Version. Ferner spreche die Sachlichkeit des Asconius für die Richtigkeit seiner Angaben.⁵⁹ Zudem unterstützen die betreffenden Passagen im Werk von Appian und Cassius Dio seinen Bericht.⁶⁰

Dennoch sollte man Asconius' Schilderung nicht als die allein gültige, objektive Wahrheit ansehen. Schließlich muss man davon ausgehen, dass sämtliche überlieferten Darstellungen

53 Vgl. TAHIN 2014, 142.

54 Vgl. ebd., 136.

55 Quint. *inst.* 6,3,49 und Ascon. *Mil.* 42C.

56 Vgl. TAHIN 2014, 139.

57 Vgl. ebd., 141.

58 KEELINE 2021, 9.

59 Vgl. SCHULLER 1997, 120 f.

60 App. *civ.* 2,20 – 24 und Dio Cass. 40,48,2.

des einstigen Geschehens vom jeweiligen Autor subjektiv gefärbt wurden. Außerdem gilt es zu beachten, dass dem Kommentar die offiziellen *acta diurna* als Quelle dienen, die vor allem die Position der Ankläger – als Prozessgewinner – bestätigen, weshalb ihre Zuverlässigkeit zu hinterfragen ist.⁶¹ Darüber hinaus ist Vorsicht geboten, wenn Asconius dem Milo konkrete Gedanken nachsagt.⁶² Denn diese können aufgrund der großen zeitlichen Distanz (etwa 100 Jahre) zwischen Kommentar und Ereignis bestenfalls als Mutmaßung angesehen werden.⁶³ Zieht man überdies die strafrechtlichen Konsequenzen einer Tötung, nämlich die Todesstrafe bzw. das Exil, in Betracht, erscheint die Milo zugeschriebene Überlegung, dass ein lebendiger Clodius ihm mehr schade als ein toter, ebenso nicht schlüssig.⁶⁴

Was hingegen Zweifel an der Version Ciceros aufwirft und die jeweiligen Abweichungen der *Miloniana* von Asconius' Darstellung als potenzielle rhetorische Manipulation erscheinen lässt, ist der Umstand, dass Cicero an einem Freispruch Milos nicht nur um des Angeklagten willen interessiert war.⁶⁵ Schließlich stand für ihn fest, dass Clodius mit seinem unheilvollen Tun die Republik als Staatsform ins Wanken gebracht hatte. Die entscheidende Frage, wer wem einen Hinterhalt gelegt bzw. wer die Auseinandersetzung verursacht hat, bleibt daher umstritten.⁶⁶

61 Vgl. FOTHERINGHAM 2013, 9 und FORSCHNER 2013, 10.

62 Etwa Ascon. *Mil.* 32C.

63 Vgl. TAHIN 2014, 128.

64 Vgl. dazu FORSCHNER 2015, 7.

65 Vgl. KEELINE 2021, 10.

66 Vgl. FORSCHNER 2015, 7. Bei Livius, Velleius Paterculus und Plutarch finden sich keine Angaben zu den Tatumständen. Vgl. Liv. *Perioch.* 107,2; Vell. *Pat.* 2,47,4; Plut. *Cic.* 35,1.

4 DER PROZESS

Im Dienste einer fundierten Auseinandersetzung mit der Rede werden nun die rechtlichen Implikationen des Falles in den Blick genommen. Dazu werden in den folgenden Kapiteln der Tatbestand, die Entwicklung römischer Gerichtsverfahren in republikanischer Zeit sowie Ciceros Verteidigungsrede näher beleuchtet. Dabei wird auch das in der Rede begegnende Argument der Selbstverteidigung genauer untersucht.

4.1 Der Tatbestand

Das Verfahren gegen Milo wurde unter der 52 v. Chr. verabschiedeten *lex Pompeia de vi* geführt.⁶⁷ Zwar hatte Milo den Mord nicht selbst begangen, aber er hatte offenbar den Befehl dazu erteilt.⁶⁸ Daher trug er die Verantwortung für die Tötung, denn Herren konnten für Handlungen ihrer Sklaven zur Rechenschaft gezogen werden.⁶⁹

Mit Blick auf den Tatbestand des Mordes gab es bereits in der Königszeit eine Unterscheidung in absichtliche und nicht absichtliche Tötung. Der *parricidas*-Satz steht für das damalige Rechtsverständnis: *Si qui hominem liberum dolo sciens morti duit, parricidas esto.*⁷⁰ Die genaue Bedeutung von *parricidas* ist in der Forschung umstritten. Jedoch schränkte dieser Grundsatz den Mordbegriff auf das absichtliche Tun ein, ohne eine konkrete Rechtsfolge, d. h. eine Form der Bestrafung, zu nennen.⁷¹ Für den Fall der unabsichtlichen Tötung scheint ein anderer Rechtsgrundsatz gegolten zu haben: *Si quis imprudens occidisset hominem, pro capite occisi agnatis eius in contione offerret arietem.*⁷² In ähnlicher Form führt Cicero diesen Satz als Zwölftafelnorm an: *Si telum manu fugit magis quam iecit, aries subicitur.*⁷³ Die Fahrlässigkeit bzw. Unabsichtlichkeit der Tat wird hierbei durch die Unterscheidung zwischen den beiden Umständen, dass die Waffe aus der Hand fällt oder aber geworfen wird, deutlich gemacht. Demnach hatte man also schon um 450 v. Chr. Mord von fahrlässiger Tötung unterschieden, aber offenbar nur für letzteren Fall eine Strafe definiert. Da für die Zeit der Republik keine weiteren Zeugnisse über andere Normen bezüglich Tötungsdelikten existieren, ist davon auszugehen, dass diese Sätze auch dann noch Geltung besaßen.⁷⁴

Von den Königsgesetzen, aber auch noch durch die Gesetzgebung der Zwölftafeln wurden Sanktionen zur Wiederherstellung des Friedens zwischen Göttern und Menschen verhängt.⁷⁵

67 Vgl. ALEXANDER 1990, 151.

68 Ascon. *Mil.* 32C.

69 Vgl. ROBINSON 1981, 227; Frontin. *aqu.* 129, *coll.* 14,3,4.

70 »Wenn jemand einen freien Menschen aufgrund von Böswilligkeit wissentlich umbringt, soll er als Mörder gelten.« (Fest. 247, 23–24 L).

71 Vgl. KUNKEL 1962, 40.

72 »Wenn jemand unabsichtlich einen Menschen umgebracht hat, dann soll er für den Kopf des Getöteten dessen Agnaten in der Volksversammlung einen Widder anbieten.« (Serv. *ecl.* 4,43); vgl. dazu PROCCHI 2021, 256. Dieser Widder sollte den Angehörigen des Getöteten wahrscheinlich dazu dienen, ihre Rache an dem Tier auszulassen.

73 »Wenn (ihm) die Waffe eher aus der Hand entweicht, als er sie geworfen hat, wird ein Widder überreicht.« (Cic. *pro Tull.* 51).

74 Vgl. KUNKEL 1962, 41f.

75 Vgl. GAMAUF 2021, 275.

Ein Recht auf Tötung, auf das sich Cicero in der *Miloniana* bezieht,⁷⁶ ergibt sich aus den Zwölf-tafeln. Ihnen zufolge war es erlaubt, einen auf frischer Tat ertappten Dieb umzubringen,⁷⁷ während leichte Körperverletzungen und Beleidigungen nur mit Geldbußen bestraft wurden.⁷⁸ In der Spätantike nahm man hier insofern Änderungen vor, als aus Privatdelikten (*delicta*) Verbrechen (*crimina*) wurden und die Anwendung der Todesstrafe auf weitere Tatbestände ausgedehnt wurde. Schon in der Kaiserzeit stellte die Kapitalstrafe die am häufigsten verhängte Form der Ahndung dar.⁷⁹ Die konkrete Form der Vollstreckung (Enthauptung, Kreuzigung etc.) wurde allerdings während der gesamten römischen Antike durch den sozialen und rechtlichen Status des Täters bestimmt. Angehörige der Oberschicht konnten nämlich der Todesstrafe bei Verbrechen nicht-politischer Natur häufig durch ein freiwilliges Exil entgehen. Zusätzlich konnte ab dem 1. Jahrhundert v. Chr. eine *aquae et ignis interdictio* verhängt werden, wenn der Angeklagte dem Urteil durch freiwilliges Exil zuvorkam. Hierbei wurden ihm die zum Leben notwendigen Dinge (Wasser und Feuer) untersagt; er wurde für vogelfrei erklärt und sein Besitz konnte konfisziert werden. Die während der Kaiserzeit zur Kapitalstrafe erhobene Bestrafung durch Exil sah in Gestalt der *relegatio* eine befristete und als *deportatio* eine unbefristete Verbannung vor. Letztere wurde vor allem über Angehörige der Oberschicht als Ersatz für die Todesstrafe verhängt.⁸⁰ Insgesamt hatten die kaiserzeitlichen Beamten eine geringere Entscheidungsfreiheit; damit ging auch eine rechtliche Fixierung einher, wodurch die Todesstrafe letztlich die vorherrschende Strafform wurde und auch ihre Vollstreckung vor der Öffentlichkeit der Unterhaltung dienen konnte.⁸¹

Mit Blick auf den vorliegenden Fall hebt FORSCHNER hervor, dass hier eine unmittelbare Bezugnahme auf die *Tabula* 1,17–8 erfolgt, die das Recht festschreibt, einen ertappten Dieb zu töten, sowie ein indirekter Bezug auf die *lex Cornelia de sicariis et veneficis* (81 v. Chr.). Denn Cicero sagt: [...] *tacite dat ipsa lex potestatem defendendi, quae non hominem occidi, sed esse cum telo hominis occidendi causa vetat.*⁸² Die fehlende Nennung einer konkreten rechtlichen Norm lasse jedoch keine Rückschlüsse auf die rechtliche Legitimität einer solchen Argumentation der Verteidigung in republikanischer Zeit zu. Denn es sei durch die von Sulla ins Leben gerufene *lex* bis zum Ende der Republik nicht möglich gewesen, private Gewalt und vor allem Mord und Totschlag auf eine gemeinsame rechtliche Basis zu beziehen und zu beschränken.⁸³ Im Umkehrschluss sei es aber auch unwahrscheinlich, dass es eine rechtliche Norm zur Rechtfertigung einer Tötung gegeben hat, bei der man sich auf Selbstverteidigung berief. FORSCHNER sieht diese fehlende Nennung einer Norm aber keineswegs kritisch.⁸⁴ Vielmehr betont er, dass das Bestehen einer Rechtsnorm nur ein mögliches, aber kein notwendiges Argument für die Ver-

76 Cic. *Mil.* 9.

77 *Lex XII tab.* 8,12.

78 *Lex XII tab.* 8,3.

79 Vgl. GAMAUF 2021, 276.

80 *Dig.* 48,8,3,5 *Marc. 14 inst.* und *Dig.* 48,19,38,2 *Paul. 5 sent.* Vgl. GAMAUF 2021, 278.

81 Vgl. GAMAUF 2021, 279.

82 »... stillschweigend räumt das Gesetz selbst die Möglichkeit der Selbstverteidigung ein; es untersagt nicht (prinzipiell), dass ein Mensch getötet werde, sondern dass man sich in der Absicht bewaffne, einen Menschen zu töten.« (Cic. *Mil.* 11).

83 Vgl. FORSCHNER 2015, 50.

84 Im Gegensatz dazu beurteilt KENNEDY 1972, 235, die fehlende Nennung einer expliziten Rechtsnorm als für die Verteidigung problematisch.

teidigung war und dass damals der im heutigen Recht gültige Rechtsspruch *nulla poena sine lege* nicht zwangsläufig beachtet wurde.⁸⁵

Da es keine gesetzlich festgelegte Norm gab, die Milos Tat hätte rechtfertigen können, musste Cicero auf eine philosophische Begründung zurückgreifen, indem er behauptete, im vorliegenden Fall gelte eine *nata lex, quam [...] ex natura ipsa adripiimus*.⁸⁶ Dass diese Berufung auf ein von der Natur gegebenes Recht auf Selbstverteidigung keine Ausnahme darstellt, belegen ähnliche Argumentationen beim Juristen Gaius (2. Jahrhundert)⁸⁷ oder bei Cassius Longinus (1. Jahrhundert), den Ulpian zitiert. Während ersterer eine natürliche Vernunft anführt, habe letzterer explizit gesagt: *Vim vi repellere licere Cassius scribit, idque ius natura comparatur*.⁸⁸ Bei Ulpian erscheint also *natura* als eigenständige Rechtsquelle, die er zudem allen Lebewesen zubilligt.⁸⁹

Die Legitimierung von Selbstverteidigung wurde auf verschiedene Weise hergeleitet. Dennoch findet sich der Grundsatz des *vim vi repellere licet* in mehreren Schriften der klassischen Juristen.⁹⁰ Dass die klassische Jurisprudenz trotz fehlender Norm zu derselben Schlussfolgerung wie Cicero gelangte, spricht für die damalige Offenheit gegenüber unterschiedlichen Legitimationsansätzen und dafür, dass »philosophische Erwägungen der rechtlichen Praxis nicht fremd [waren].«⁹¹ Aufgrund dessen gab es für Ciceros von Selbstverteidigung ausgehender Argumentation offenbar durchaus so etwas wie eine rechtliche Basis. Im Sinne dieser Rechtfertigung musste seine Verteidigung von einem durch Clodius gelegten Hinterhalt ausgehen.⁹² Sollte er die Richter aber nicht davon überzeugen können, dass Milo das Ziel eines Hinterhalts gewesen sei und deshalb Selbstverteidigung notwendig war, würde sich die gesamte Argumentation erübrigen. Cicero musste also diese Begründung auch auf den zweiten, innerhalb der Gruppe der Verteidiger umstrittenen⁹³ Teil der Argumentation ausdehnen, dass Clodius' Tod im öffentlichen Interesse gelegen habe. Das von ihm angeführte Recht auf Notwehr beruhe auf Vernunft (*ratio*), Notwendigkeit (*necessitas*), Sitte (*mos*) und Natur (*natura*).⁹⁴ Dabei erscheint die *ratio* als Bindeglied zwischen Mensch und Recht.⁹⁵ Aus diesem Grund rechtfertigt er den Mord an Clodius auch mit der *ratio*, da letztere den Wortlaut der Gesetze vorgebe. So verknüpft er die Rechtfertigung des politischen Mordes mit dem Recht auf Selbstverteidigung.

Cicero nutzt diese Argumentationsweise, um die Tötung des Clodius als einen Akt zur Verteidigung des Staates erscheinen zu lassen, ohne sich dabei auf konkrete *leges* zu berufen. Dass auch republikanische Juristen die *natura* vermutlich als Rechtsquelle ansahen, war dafür eine wichtige Voraussetzung. Das Fehlen von Gesetzen und Rechtsnormen, die Ciceros Argumenta-

85 Vgl. FORSCHNER 2015, 51.

86 »ein (natürlich) entstandenes Recht, das wir uns ... von der Natur selbst angeeignet haben« (Cic. Mil. 10).

87 Dig. 9,2,4 Gai. 7 ad ed. provinc.

88 »Cassius schreibt, es sei erlaubt, Gewalt mit Gewalt zu beantworten, und dass einem die Natur dieses Recht verschaffe.« (Dig. 43,16,1,27 Ulp. 69 ad ed.).

89 Dig. 1,1,1,3 Ulp. 1 inst.

90 Vgl. FORSCHNER 2015, 65.

91 Ebd., 66.

92 Vgl. TAHIN 2014, 143 und FOTHERINGHAM 2013, 11.

93 Vgl. dazu Ascon. Mil. 30. Während Cicero für eine Verteidigung auf Basis der Selbstverteidigung plädierte, sprachen sich andere für eine Argumentation mit dem Interesse der Öffentlichkeit aus.

94 Cic. Mil. 30: *Sin hoc et ratio doctis et necessitas barbaris et mos gentibus et feris etiam beluis natura ipsa praescripsit [...]*.

95 Vgl. FORSCHNER 2015, 87 f.

tion untermauert hätten, war sicher nicht problematisch, da offene Fragen mit Hilfe der etablierten Regeln des damaligen Rechtsapparates geklärt werden konnten. Bisher Nicht-Berücksichtigtes wurde dabei aus den bestehenden Gesetzen abgeleitet.⁹⁶ Cicero folgt genau dieser Vorgehensweise, wenn er die strittige Frage der Verteidigung des Staates durch den Bezug auf *natura* als etablierte Rechtsquelle zu rechtfertigen sucht. Zwar sieht er sowohl in der Selbst- als auch in der Staatsverteidigung eine Situation, in der man sich gegen einen Angriff verteidigt, um das eigene Leben zu schützen.⁹⁷ Allerdings konnten römische Bürger seit der *lex Sempronia de capite civis* (121 v. Chr.) nicht ohne vorherigen Prozess getötet werden. Laut Asconius sei das auch der Grund gewesen, weshalb Cicero in der ursprünglich gehaltenen Rede – anders als in der veröffentlichten Version – nicht das öffentliche Interesse anführte.⁹⁸

KUNKEL versteht unter der *lex Cornelia*, welche die kaiserzeitlichen Juristen (und teils auch die aktuelle Forschung) als ein Gesetz zur Ahndung von Mord ansahen,⁹⁹ ein Rechtsmittel zur Bekämpfung verschiedener Straftaten. Es handelt sich bei diesem Gesetz um keine Neuschaffung Sullas, sondern um die Übernahme eines Gesetzes, das spätestens ins 2. Jahrhundert v. Chr. zu datieren ist.¹⁰⁰ Ulpian macht deutlich, dass die *lex Cornelia* nicht nur den Tatbestand des Mordes ahndete, sondern auch den Umstand, dass sich jemand bewaffnete, um einen anderen Menschen zu töten.¹⁰¹ Folglich bestrafte das Gesetz auch die bloße Tötungsabsicht. Cicero entwickelt daraus das Argument, dass das Töten eines Menschen, der einen Anschlag gegen eine andere Person plant, gerecht sein kann, also nicht jeder Mord durch das Gesetz verboten wird.¹⁰²

Die *lex Cornelia* machte jedoch keine Aussage bezüglich der Strafnorm, sondern ordnete lediglich an, dass ein Prozess *de capite* geführt werden soll.¹⁰³ Bei spät- und nachklassischen Juristen finden sich die *aquae et ignis interdictio* sowie die Verbannung als mögliche Strafen.¹⁰⁴ Da die *lex Cornelia* den Tatbestand des Mordes an das in verbrecherischer Absicht erfolgte, bewaffnete Umhergehen knüpfte, handelte es sich bei ihr um keine brauchbare Grundlage für gewöhnliche Mordprozesse, zumal sich aus ihr keine konkrete Strafnorm ableiten ließ. Vielmehr regelte sie die zuständige Kompetenz, die Zusammensetzung sowie das Verfahren der *quaestio de sicariis et veneficis* und bezeichnete jenes Verfahren als Kapitalverfahren.¹⁰⁵ Während Mord zur Zeit der Zwölftafeln in erster Linie dem Privatrecht zuzuordnen war und Mordprozesse deshalb nach altrömischen Recht noch im privaten Kreis stattfanden,¹⁰⁶ ging man ungefähr ein Jahrhundert vor Sullas Gesetz zur öffentlichen Strafverfolgung im öffentlichen Interesse über.¹⁰⁷

96 Vgl. FORSCHNER 2015, 149 und *Dig.* 1,3,13 Ulp. 1 *ad ed. aed. Cur.*

97 Vgl. FORSCHNER 2015, 150.

98 Vgl. *Ascon. Mil.* 30: *Ciceroni id non placuit ut, quisquis bono publico damnari, idem etiam occidi indemnatus posset.*

99 Vgl. FORSCHNER 2015, 50.

100 Vgl. KUNKEL 1974, 49.

101 *Coll.* 1,3,1. Der Namenszusatz *de sicariis et veneficis* weist auf konkrete Tatbestände hin, zu denen »das Waffentragen in der Absicht zu morden oder zu stehlen und die Herstellung, der Vertrieb, der Erwerb und der Besitz von Gift in Tötungsabsicht« zu zählen sind; KUNKEL 1962, 64.

102 Vgl. *Cic. Mil.* 11: *insidiatorem interfici iure posse.*

103 Vgl. KUNKEL 1962, 67.

104 *Coll.* 12,5,1; *Dig.* 4,8,3,5.

105 Vgl. KUNKEL 1962, 38.

106 Vgl. FORSCHNER 2015, 111.

107 Vgl. KUNKEL 1962, 70.

4.2 Das Gerichtsverfahren

Im ersten Jahrhundert v. Chr. gab es unterschiedliche Arten von Strafverfahren.¹⁰⁸ An erster Stelle sind hier die komitialen Strafverfahren zu nennen, bei denen Magistrate wie Volkstribune, Ädile oder Quästoren sowohl die Anklage als auch die Leitung der Verhandlung übernahmen und das Urteil durch die Volksversammlung gefällt wurde. Um Straftaten von Sklaven und Freien aus niederen Ständen kümmerten sich die *triumviri capitales*,¹⁰⁹ die unterste Gruppe römischer Magistrate. Sie fungierten als eine Art Sicherheitspolizei Roms, verwalteten das Staatsgefängnis und führten Hinrichtungen durch.¹¹⁰

Bereits im Laufe des 2. Jahrhunderts v. Chr. hatten die Komitialverfahren jedoch an Bedeutung verloren; ab etwa 70 v. Chr. wurden in ihnen nur noch einzelne Fälle verhandelt. Schon seit etwa 120 v. Chr. waren sie nach und nach durch Geschworenengerichte abgelöst worden, da das Bedürfnis nach effizienten Verfahren groß war und die politischen Auseinandersetzungen zunahmen.¹¹¹ Diese Gerichte kümmerten sich fortan um politische und gemeine Verbrechen. Jedes Geschworenengericht wurde durch ein konkretes Gesetz aufgestellt und war für eine bestimmte Straftat zuständig. Für Verbrechen gegen die staatliche Ordnung gab es eine *quaestio maiestatis*, für Erpressungs- und Bestechungsdelikte gegen römische Beamte in den Provinzen eine *quaestio repetundarum*, für Fälle von Mord, Giftmord und Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit eine *quaestio de sicariis et veneficis* und für Testaments- und Urkundenfälschung eine *quaestio de falsis*. Aufgrund ihres permanenten Charakters wurden sie auch als *quaestiones perpetuae* bezeichnet.¹¹²

Während die Volksgerichte und Quästionen auch für politische Straftaten außerhalb des Stadtgebiets Roms zuständig waren, beschränkte sich die *quaestio de sicariis et veneficis* ausschließlich auf die Stadt Rom. Deshalb kann man davon ausgehen, dass sich in spätrepublikanischer Zeit in den Munizipien und Kolonien eine eigene Kapitalgerichtsbarkeit entwickelte und es in den Provinzen eine magistratische Strafjustiz gab. Dem *praetor urbanus* oblag es, spezifische *quaestiones* einzuberufen, falls für gewisse Verbrechen keine *quaestiones perpetuae* vorhanden waren. Er übernahm auch selbst den Vorsitz oder übertrug ihn an einen *quaesitor*.¹¹³ Diese Spezialgerichtshöfe, auch *quaestiones extraordinariae* genannt, dienten insbesondere der Klärung politisch relevanter Taten, einer individuellen Tat oder eines bestimmten Verbrechenskomplexes, wobei besondere Gesetze Anwendung fanden.¹¹⁴

Während die komitialen Strafverfahren in der Kaiserzeit nicht mehr durchgeführt wurden, bestanden die *quaestiones perpetuae* in durch Augustus reorganisierter Form und in höherer Anzahl fort. Der *praefectus urbi* und der *praefectus vigilum* übernahmen nun die Polizeijustiz der *triumviri*, und der Kaiser betätigte sich als Richter in Straf- und Zivilsachen. Zusätzlich etablierte sich vor allem für Prozesse gegen Senatoren eine Strafjustiz des Senates, die *cognitio*

108 Vgl. dazu KUNKEL 1962, 12–15.

109 Zuweilen ist auch von den *tresviri capitales* die Rede.

110 Aus letztgenannter Aufgabe leitete sich auch ihr Name (*capitales* = »Kopfmänner«) ab.

111 Vgl. FORSCHNER 2015, 109.

112 Cic. *Brut.* 106.

113 Vgl. KUNKEL 1962, 36.

114 Prominente Beispiele hierfür sind das Verfahren gegen Clodius anlässlich des Bona-Dea-Skandals von 61 v. Chr. und das Verfahren gegen die Caesar-Mörder von 43 v. Chr.; vgl. KUNKEL 1962, 36. Ferner listet KUNKEL ein Verfahren gegen Milo von 55 v. Chr. auf, das es aber nicht gegeben hat, weshalb damit vielleicht das auf die Tötung des Clodius bezogene Verfahren von 52 v. Chr. gemeint ist.

senatus.¹¹⁵ Diese neuen kaiserlichen Gerichte, der Senat und die Präfecten drängten die bisherigen *quaestiones* immer weiter zurück, so dass sie am Ende des 1. Jahrhunderts nur noch wenig Bedeutung besaßen.¹¹⁶ Unter ihnen hatte der Gerichtshof für Ehebruch, die *quaestio adulterii*, am längsten Bestand.

Die Leitung eines Quästionenverfahrens übernahmen ein Einzelrichter und dessen Bera-tergremium (*collegium*). Vorsitz und Geschworene (d. h. die Richter) wurden dabei jeweils für ein Jahr per Los bestimmt. Ersteren übernahm in der Regel einer der Präctoren oder alternativ ein *iudex quaestionis*. Die Geschworenen wurden durch ein kompliziertes Losverfahren¹¹⁷ aus einem Richterverzeichnis (*album*) bestimmt, das der *praetor urbanus* aufstellte¹¹⁸ und das die Namen von Vertretern aus drei Ständen (Senatoren, Ritter und Aerartribunen) enthielt.¹¹⁹ Die Anklage konnten Personen aus dem privaten oder öffentlichen Bereich als *subscriptores* unterstützen, während nur eine einzige Person als *nominis delator* die Anklage führte. Am Prozess gegen Milo waren die beiden Neffen des Clodius (die Appii-Brüder) sowie Valerius Nepos und M. Antonius, der Konsul der Jahre 44 und 34 v. Chr., beteiligt.¹²⁰

Bevor der Magistrat die Anklage im Rahmen der *nominis receptio* annehmen konnte, musste der Name der angeklagten Person zunächst in der *nominis delatio* nach dem Prinzip der Privatanklage durch einen unbescholtenen Bürger, der als Ankläger fungierte, genannt werden. Nachdem dann aus dem *album* eine Richterliste ausgelost worden war, hatten Ankläger und Verteidiger die Möglichkeit, einer durch das jeweilige Gesetz bestimmten Anzahl an Richtern die Zustimmung zu verweigern.¹²¹ Das eigentliche Verfahren teilte sich daraufhin in zwei Teile: Im ersten wurden Anklage und Verteidigung angehört, im zweiten Teil fanden die Anhörung und das Kreuzverhör der Zeugen statt.¹²² Diese Reihenfolge bildete die Grundlage für ein effektives Verfahren. Ein solches war laut FORSCHNER aber nur gewährleistet, wenn die Kernargumente von Anklage und Verteidigung während des Zeugenverhörs bereits bekannt waren.¹²³ Die Geschworenen blieben während dieser Zeit passiv.¹²⁴ Am Ende fällten sie mit Hilfe von Stimmtäfelchen ihre Entscheidung (A für *absolvo*: Freispruch, C für *condemno*: Verurteilung), und der Präctör verkündete das Urteil.¹²⁵

Die von Pompeius ins Leben gerufene *lex Pompeia* des Jahres 52 v. Chr. nahm an dieser Verfahrensweise wesentliche Modifizierungen vor: Sie änderte die Zusammensetzung des Rich-

115 Vgl. PROCCHI 2021, 261.

116 Vgl. ebd., 260.

117 Vgl. KUNKEL 1962, 36.

118 Cic. *Cluent.* 121.

119 Aerartribunen waren Angehörige der höchsten Zensusklasse der Plebs; sie standen damit gleich unterhalb der Ritter. Ursprünglich waren es plebejische Beamte gewesen, die dem Quästtor unterstanden und dafür zuständig waren, den Soldaten ihrer *tribus* den Sold aus dem *aerarium* auszuzahlen. Im Zuge der Gerichtsreform durch die *lex Aurelia iudiciaria* (70 v. Chr.) wurden Aerartribunen – neben Senatoren und Rittern – zur dritten Klasse von Geschworenen erhoben. Fortan sollte ein Gerichtshof zu je einem Drittel aus den Angehörigen jeder Klasse bestehen.

120 Vgl. ALEXANDER 1990, 151.

121 Vgl. dazu etwa das in Cic. *Planc.* 36 – 46 beschriebene Verfahren.

122 Vgl. KUNKEL 1962, 26. Dass Verhöre mitunter protokolliert wurden, bezeugen Asconius und Cicero; vgl. Ascon. *Mil.* 52C und Cic. *Mil.* 46.

123 Vgl. FORSCHNER 2015, 117.

124 Vgl. HARRIES 2007, 19.

125 Vgl. PROCCHI 2021, 259. Eine detaillierte Darstellung des üblichen Verfahrensablaufs liefert KUNKEL 1974, 83 – 90.

terkollegiums, die Länge des Verfahrens sowie dessen Ablauf.¹²⁶ Nun erfolgte die Konstituierung der Geschworenenbank (*sortitio*) erst am Morgen des letzten Verfahrenstages, nachdem die Zeugen bereits angehört waren. Unmittelbar danach hatten sich die zunächst 81 Richter auf ihren Plätzen einzufinden,¹²⁷ um Anklage und Verteidigung anzuhören. Erst im Anschluss wurde durch die *reiectio iudicum*, bei welcher Anklage und Verteidigung nach den Regeln der *lex Aurelia iudiciaria* aus jedem der drei Stände jeweils fünf und somit insgesamt 30 Richtern die Zustimmung verweigern durften, die finale Aufstellung der 51 Geschworenen festgelegt.¹²⁸

Das Urteil wurde unmittelbar nach den jeweiligen Reden gefällt. Die beiden Teile der Konstituierung, *sortitio* und *reiectio iudicum*, fanden demnach nicht nur erst nach der Anhörung der Zeugen statt, sondern wurden auch voneinander getrennt, während sie zuvor direkt aufeinander gefolgt waren.¹²⁹ Pompeius' Gesetz hatte zur Folge, dass die Anhörung der Zeugen mit einem heutigen »Vorverfahren« verglichen werden kann, da zu deren Zeitpunkt weder die Richter feststanden noch die Anklage detailliert vorgetragen worden war.¹³⁰ In der Konsequenz hätten an den drei Anhörungstagen alle potenziell möglichen Richter anwesend sein müssen.¹³¹

Während dem *album* in spätrepublikanischer Zeit 3000 bis 5000 potenzielle Geschworene angehören konnten,¹³² beauftragte die *lex Pompeia* den Prätor mit der Aufstellung eines gesonderten Albums aus 360 Geschworenen. Letzteres hatte Pompeius im Verfahren gegen Milo wohl noch selbst aufgestellt;¹³³ erst in späteren Verfahren übertrug er diese Aufgabe dem Prätor. Der neue Verfahrensablauf erschwerte eine Einflussnahme auf die Geschworenen, weil nun die Entscheidung hinsichtlich des finalen Geschworenenkollegiums auf den letztmöglichen Zeitpunkt verschoben und somit die Gefahr von Bestechungsversuchen eingedämmt wurde.¹³⁴ Zwar konnte durch diese Maßnahmen die Korruption zurückgedrängt werden. Allerdings wirkte sich die Aufstellung der Richterliste durch den ernannten Prätor oder durch Pompeius selbst in Milos Fall negativ für den Angeklagten aus. Denn hier erscheint es so, als sei es um die »Durchsetzung alternativer politischer Ziele«¹³⁵ gegangen, also womöglich auch darum, Milos weiteres Agieren, etwa als künftiger Konsul, zu vereiteln.¹³⁶

Wie gezeigt werden konnte, steht die durch die Umstellung des Verfahrens erzeugte, faktische Abkoppelung der Zeugenanhörung von den Anklage- und Verteidigungsreden im Gegensatz zur sonstigen Vorgehensweise in spätrepublikanischen Quästionenverfahren.¹³⁷ Des Weiteren geht aus Ciceros Reden hervor, dass das Zeugenverhör mitunter zeitgleich zur Anhörung der Anklage stattfand¹³⁸ oder schriftliche Aussagen in die Anklage- und Verteidigungs-

126 Vgl. LONG 1875a, 77 und LONG 1875b, 650.

127 Ascon. *Mil.* 39C.

128 Ebd.

129 Cic. *Verr.* 1,1,16.

130 Vgl. FORSCHNER 2015, 119.

131 Vgl. ebd., 9.

132 Vgl. Suet. *Aug.* 32,3 zur Erhöhung von drei auf vier Richterabteilungen und Suet. *Cal.* 16 zur Erhöhung von vier auf fünf Abteilungen. Plin. *Nat.* 33,7,30 spricht von 1000 Angehörigen je Abteilung bzw. Dekurie; vgl. dazu FORSCHNER 2015, 120.

133 Ascon. *Mil.* 38C und Dio Cass. 40,52,1.

134 Vgl. FORSCHNER 2015, 122. Dass Bestechung zuvor ein ernstzunehmender Faktor in gerichtlichen Verfahren gewesen sein dürfte, wird aus Ciceros Bericht über den Prozess gegen Oppiancus ersichtlich, wo die Geschworenen Bestechungsgelder erhalten sollten; vgl. Cic. *Cluent.* 69, 74.

135 FORSCHNER 2015, 123.

136 Vgl. FOTHERINGHAM 2013, 1.

137 Vgl. FORSCHNER 2015, 124 f.

138 Cic. *Verr.* 1,1,55.

reden eingebunden werden konnten.¹³⁹ Durch die *lex Pompeia* war es nicht länger möglich, bei der Zeugenanhörung auf konkrete Anklagepunkte einzugehen, da außer dem eigentlichen Vorwurf, welcher durch die *quaestio* festgelegt war, die Anklage noch nicht bekannt war, weil sie noch nicht verlesen worden war. Angesichts der verschiedenen Versionen zu den Geschehnissen auf der *via Appia* hätte jedoch die Befragung von Zeugen Licht ins Dunkel bringen können.

Sofern ein Fall aus Sicht eines Drittels der Richter nicht ausreichend geklärt war, konnte die Geschworenenbank bis zu dreimal eine erneute Beweisaufnahme, die *ampliatio*, anordnen. Dass Milo mit nur 38 zu 13 Stimmen verurteilt wurde, könnte dafür sprechen, dass Pompeius die Wahrscheinlichkeit einer solchen *ampliatio* im Vorfeld als sehr hoch eingeschätzt hatte und sie daher mit einer neuen Regelung umgehen wollte.¹⁴⁰ Denn nun wurde eine erneute Zeugenanhörung per Gesetz verhindert; die Entscheidung sollte unmittelbar am selben Tag nach der Anhörung von Anklage und Verteidigung verkündet werden.¹⁴¹ Es gab also keine weitere Möglichkeit, die Geschehnisse gerichtlich aufzuarbeiten. Dass man darin eine politische Motivation des Pompeius sehen kann, begründet FORSCHNER mit dem potenziellen Erfolg der Verteidigung, den eine wiederholte Beweisaufnahme gezeitigt hätte.¹⁴² Denn es sei im Zeitraum von 150 bis 50 v. Chr. nur ein einziges Verfahren belegt, das trotz mehrerer Beweisaufnahmen mit einer Verurteilung endete. Pompeius habe deshalb – vor dem Hintergrund der politischen Unruhen der 50er Jahre und zur Sicherung seiner eigenen Macht – die Möglichkeit einer *ampliatio* und damit die genaue Untersuchung des Tathergangs aus seinem Gesetz eliminiert.¹⁴³

Der Verfahrensablauf wurde durch das neue Gesetz aber nicht nur umgestellt, sondern auch bedeutend verkürzt. Während die sullanische Gesetzgebung für die Plädoyers eine Maximaldauer von sechs Stunden festgelegt hatte,¹⁴⁴ reduzierte die *lex Pompeia* die Redezeit der Anklage auf zwei Stunden und diejenige der Verteidigung auf drei.¹⁴⁵ Darüber hinaus wurde die Befragung der Zeugen auf drei Tage begrenzt.¹⁴⁶ Diese Modifikationen stellten erhebliche Eingriffe in die bisherige Struktur spätrepublikanischer Quästionenprozesse dar. Weil sich die Änderungen hinsichtlich der Zeugenverhöre und der nun fehlenden *ampliatio* nachteilig für die Verteidigung auswirkten, erscheint das Gesetz des Pompeius »nicht neutral, sondern offenbart sich als wirksames Mittel im Sinne der Anklage.«¹⁴⁷

4.3 Ciceros *Miloniana*

Angesichts der Äußerungen von Asconius¹⁴⁸ und Quintilian¹⁴⁹ kann man davon ausgehen, dass die überlieferte *oratio pro Milone* nicht diejenige Rede ist, die Cicero im Jahr 52 v. Chr. gehalten hat, und dass noch im 1. Jahrhundert zwei Versionen der Rede existierten. Ob es aber tatsäch-

139 Cic. *Cael.* 55.

140 Vgl. FOTHERINGHAM 2013, 10.

141 Ascon. *Mil.* 39C: *resque eodem die illo iudicaretur*; vgl. KUNKEL 1974, 85.

142 Vgl. FORSCHNER 2015, 129 f.

143 Vgl. ebd., 130.

144 Cic. *Flacc.* 82.

145 Ascon. *Mil.* 36C und Dio Cass. 40,52,2; vgl. KUNKEL 1974, 84.

146 Ascon. *Mil.* 39C; vgl. KUNKEL 1974, 85.

147 FORSCHNER 2015, 131.

148 Ascon. *Mil.* 42C.

149 Quint. *inst.* 4,3,17 und 4,5,14 f.

lich eine Abschrift der vor Gericht gehaltenen Rede Ciceros gab, die Asconius, Quintilian oder den Bobienser Scholien vorlag, ist in der Forschung teilweise umstritten. Das liegt unter anderem an den Schilderungen Plutarchs und Cassius Dios, denen zufolge Cicero aufgrund der Einschüchterung durch Pompeius' Truppen kaum mehr als ein paar Worte gesagt hatte. Dann hätte auch keine verschriftlichte Version der gehaltenen Gerichtsrede existieren können.

Genährt wird diese Debatte durch die Angaben des Asconius, der vorgibt, sich auf eine geschriebene Rede zu beziehen und nicht auf die *excepta oratio*.¹⁵⁰ Aufgrund der unterschiedlichen Deutung von *excepta*¹⁵¹ als »(durch das Geschrei der Clodianer) unterbrochen« oder im Sinne von »(durch Stenografie) aufgenommen« entstand eine Diskussion über eine alternative Version, die offensichtlich neben der veröffentlichten Rede existierte. Daher ergibt sich für SETTLE die Möglichkeit, dass es sich bei dieser »mitgeschriebenen« Version um eine Erfindung der Gegner Ciceros handeln könnte.¹⁵² Wertet man jedoch die Urteile Plutarchs und Cassius Dios wie KEELINE als Übertreibungen,¹⁵³ ist nicht davon auszugehen, dass Cicero aufgrund der Umstände nur gestottert habe. Dies wiederum erhöht die Wahrscheinlichkeit einer damals zirkulierenden Mitschrift. Gestützt wird die Annahme durch die Studie von BERRY zu den Unterschieden zwischen gehaltener und veröffentlichter Rede, die er anhand der Gliederung der vorliegenden Version herausgearbeitet hat.

Obwohl die gehaltene Rede für Milo letztlich keinen Freispruch erwirkt hat, galt die vorliegende Version in der Antike dennoch als eindrucksvolles Beispiel für erfolgreiche Überzeugungsarbeit.¹⁵⁴ Und auch wenn Cicero die überlieferte Rede so sicher nicht gehalten hat, darf man nicht vorbehaltlos eine Übereinstimmung von Redequalität und gerichtlichem Erfolg voraussetzen. Es scheint allerdings, als sei Cicero – trotz seiner rhetorischen Fähigkeiten – den damaligen, ungünstigen Umständen nicht gewachsen gewesen.¹⁵⁵ Der für die Verteidigung negative Ausgang des Verfahrens könnte also, zieht man die antiken Lobpreisungen der Rede in Betracht, ein Indiz für bedeutsame Unterschiede zwischen gehaltener und veröffentlichter Version sein.¹⁵⁶

Ciceros *Miloniana* lässt sich im Wesentlichen in die der antiken Redetheorie entsprechenden Teile untergliedern.¹⁵⁷ Über die Abschnitte 1 bis 6 erstreckt sich das *exordium*. Hier gesteht Cicero zunächst, angesichts der Prozessumstände von Furcht erfüllt zu sein (§§ 1–2). Er behauptet, die pompeianischen Soldaten seien zu Milos Schutz versammelt und die Mehrheit der Bürger stünde auf der Seite der Verteidigung (§§ 2–3). Die Richter sollten keine Angst davor haben, tapfer und weise über Milo als einen Verteidiger der Republik zu urteilen, und im Rahmen eines ordentlichen Gerichtsverfahrens, das mit einem Richterkollegium der ersten Männer aller Stände ausgestattet sei, seine Existenz wahren (§§ 4–5). Am Ende der Einleitung offenbart Cicero in einer Art vorweggenommener *propositio* den primären Beweispunkt, nämlich dass Clodius dem Milo einen Hinterhalt gelegt und dieser deshalb in Notwehr gehandelt habe (§ 6). Indirekt wird dadurch auch der *status*, der juristische Streitpunkt des Rechtsfalls,

150 Ascon. *Mil.* 42C.

151 Vgl. MARSHALL 1987, 735.

152 Vgl. SETTLE 1963, 277.

153 Vgl. KEELINE 2021, 16.

154 Ascon. *Mil.* 42C; Quint. 4,2,25 f.; 4,2,57–59 und 6,1,24–27; vgl. FOTHERINGHAM 2013, 7.

155 Vgl. FOTHERINGHAM 2013, 5.

156 Vgl. ebd., 7.

157 Eine Gliederung gemäß Ciceros *partitiones oratoriae* findet sich bei COLSON 1992, xx.

bestimmt, nach dem Cicero seine Argumente wählen wird. Mit der Frage danach, ob es sich tatsächlich um einen dem Angeklagten gelegten Hinterhalt und daher bei seiner Tat um Notwehr gehandelt hat, legt er sich auf den sog. *status definitivus* fest. In dessen Rahmen gibt der Angeklagte das Begangene im Wesentlichen zu, widerspricht jedoch der vom Ankläger vorgenommenen Einstufung des Delikts. Es stellt sich hier also nicht die Frage, ob jemand das ihm zur Last Gelegte getan hat (*an sit*), sondern was genau sich ereignet hat (*quid sit*) und ob der Tatbestand nicht ein anderer als der vom Ankläger angegebene ist.¹⁵⁸

Da Cicero jedoch auch danach fragt, welche Qualität der Handlung in juristischem Sinne zukommt, genauer gesagt, ob sie im Einklang mit dem damals geltenden Recht stand oder als gesetzeswidrig einzustufen ist, untersucht er ebenso das *quale sit* der Tat. In *Mil.* 31 sagt er unumwunden: [...] *illud iam in iudicium venit, non occisusne sit, quod fatemur, sed iure an iniuria.*¹⁵⁹ Hierdurch rückt der Fall näher an den sog. *status qualitatis*, bei dem der Beschuldigte oft anführt, die inkriminierte Handlung habe höheren Zielen gedient – in diesem Fall dem Schutz der Republik – und der Nutzen, welcher der Tat innewohnt, wiege den Verstoß gegen die gesetzliche Norm auf.¹⁶⁰ Diesem *status* entspricht auch, dass Cicero Clodius selbst für das Geschehene verantwortlich macht, da er es gewesen sei, der den Hinterhalt gelegt hat.

In den folgenden Abschnitten 7 bis 23 widerlegt Cicero drei gegen Milo gerichtete Vorurteile. Damit sind Äußerungen gemeint, die im Senat von Milos politischen Gegnern, in den Volksversammlungen von ihm feindlich gesinnten Männern und vor Gericht von den Anklägern selbst vorgebracht worden waren. Die Behandlung solcher *praeiudicia* war gemäß der damaligen rhetorischen Theorie eigentlich nicht vorgesehen. TAHIN zufolge konnte Cicero einen Freispruch aber nur erreichen, wenn er die Richter von Clodius' Hinterhalt und der für Milo daraus resultierenden Notwendigkeit überzeugen konnte, dass letzterer den Angreifer hat töten müssen. Um das zu erreichen, hätten die Vorurteile vorab durch rationale Überlegung aus dem Weg geräumt werden müssen.¹⁶¹ Darüber hinaus habe Cicero den Geschworenen Milos Unschuld schon zu einem frühen Redezeitpunkt als plausible Möglichkeit präsentieren müssen, für den Fall dass seine spätere Beweisführung nicht erfolgreich sei.¹⁶²

Das erste Vorurteil (§§ 7 – 11) besagt, dass ein Eingeständnis von Mord die Todesstrafe nach sich ziehen muss. Ihm begegnet Cicero mit historischen Beispielen, aus denen sich Rechtfertigungsgründe für die Tötung eines anderen Menschen ableiten lassen. Notwehr wird hier als von der Natur gegebenes Recht dargestellt und auf diese Weise gerechtfertigt. Mit der Aussage *silent enim leges inter arma nec se expectari iubent* [...] *tacite dat ipsa lex potestatem defendendi* meint Cicero, dass die Gesetze »schweigen«, sobald jemand tötlich angegriffen wird, und dass diese Person deshalb die von der Natur gegebene Erlaubnis zur Selbstverteidigung in Anspruch nehmen dürfe.¹⁶³

Das zweite Vorurteil (§§ 12 – 14) besteht in der Vermutung, dass der Senat die Auseinandersetzung auf der *via Appia* als Staatsverbrechen eingestuft und Milo damit bereits vorverurteilt habe. Es wird hier auf das *senatus ultimum consultum* angespielt, dem zufolge die Ermordung

158 Zur *status*-Lehre des Redelehrers Hermagoras (2. Jahrhundert v. Chr.) vgl. FUHRMANN 1995, 99 – 113.
159 »... so gilt es nun, dies zu beurteilen: nicht ob er (= Clodius) getötet wurde – wir geben es zu –, sondern ob zu Recht oder zu Unrecht.«

160 *Rhet. Her.* 1,15,25.

161 Vgl. TAHIN 2014, 130 f.

162 Vgl. ebd., 135.

163 *Cic. Mil.* 11.

des Clodius, der Brand der Kurie und der Angriff auf das Haus des *interrex* M. Lepidus als gegen den Staat gerichtete Angriffe gesehen wurden. Dem entgegnet Cicero, dass sich dieser Senatsbeschluss nicht auf Milo beziehe, sondern auf den Grundsatz, dass Gewalt unter Bürgern in einem freien Staat stets zu verurteilen sei, obgleich man sie unter bestimmten Umständen auch als nötig ansehen könne.

Dem dritten Vorurteil (§§ 15 – 22) zufolge habe Pompeius mit seinen Gesetzen bereits über die Schuldfrage entschieden. Cicero widerlegt diese Annahme mit dem Argument, dass der hiesige Prozess nur angesetzt worden sei, weil eine Untersuchung aus Pompeius' Sicht erforderlich und deren Ausgang nicht vorherbestimmt sei. Andernfalls hätte es einer Klärung dieses Falles nicht bedurft. Dennoch kritisiert er die neuen Gesetze mit Blick auf vergangene Morde, die ohne prozessuale Nachforschungen geblieben seien. Denn Clodius habe auf der *via Appia* schon einmal einen Ritter erschlagen, ohne dass damals ein Sondergericht einberufen worden sei. Indem Cicero Mordfälle anführt, denen kein Gerichtsverfahren folgte, versucht er den Eindruck zu erwecken, als sei Clodius' Tod und damit das Verfahren gegen Milo von geringer Bedeutung.¹⁶⁴ Die neuen, strengen Gesetze seien nicht wegen der Tötung des Clodius ins Leben gerufen worden. Vielmehr habe Pompeius nur die besten Männer als Richter ausgewählt und den ehemaligen Konsul Domitius Ahenobarbus zum Vorsitzenden ernannt, um üble Nachrede zu vermeiden (§§ 21 – 22). Abschnitt 23 dient der Zusammenfassung der drei Vorurteile und einer ersten Festlegung des juristischen Streitpunktes auf die Frage, wer wem einen Hinterhalt gelegt hat (*uter utri insidias fecerit*).

Die Schilderung der Ereignisse ist Inhalt der *narratio* (§§ 24 – 29). Ciceros Ausführungen zufolge habe Clodius durchaus Gründe gehabt, Milo zu töten, und dessen Tod auch für den Tag angekündigt, an dem sich die beiden Kontrahenten tatsächlich auf der *via Appia* begegneten. Cicero führt hier viele Detailinformationen an, die gegen Clodius sprachen, und spart solche aus, die Milo zum Nachteil gereichen konnten. So sei etwa Clodius ganz plötzlich mit kampfbereiten Männern aus Rom aufgebrochen und habe seinen Plan vor seinem eigenen Grundstück bei Bovillae in die Tat umgesetzt. Milo wiederum sei zuerst angegriffen worden, und seine Sklaven hätten dann in dem Glauben, ihr Herr sei ermordet, Rache an Clodius genommen.

Unerwähnt bleibt, was Asconius über die Geschehnisse berichtet, dass nämlich Milos Gefolge zahlenmäßig größer war und sich der Zusammenstoß zufällig ereignete. Auch erfolgt kein Hinweis darauf, dass, wie Asconius angibt, die Gladiatoren Eudamus und Birria den Streit mit Clodius' Begleitern angefangen haben und Milo selbst den Befehl zur Ermordung gab, nachdem der verletzte Clodius von seinen Sklaven in eine Taverne gebracht worden war. FOTHERINGHAM sieht in der Nähe der Ereignisse zu Clodius' Anwesen und in der eingetretenen Prophezeiung von Milos Tod die stärksten Argumente der Verteidigung, während die Aussagen der Rede bezüglich des Motivs und des Charakters des Clodius lediglich der üblichen Schwarz-Weiß-Dichotomie entsprechen.¹⁶⁵ Letztere könne man als markantes Merkmal der *Miloniana* ansehen, da dort immer wieder ein Bild der damaligen politischen Atmosphäre gezeichnet werde, in dem einer nach Eintracht und Frieden strebenden Mehrheit der Wille machtbesessener Männer gegenübergestellt wird.¹⁶⁶

164 Vgl. TAHIN 2014, 134.

165 Vgl. FOTHERINGHAM 2013, 4.

166 Vgl. ebd., 2.

Die *propositio* (§§ 30–31) greift erneut die Frage auf, ob Milo aus Notwehr gehandelt hat. Um diesen juristischen Kernpunkt zu beurteilen, nimmt Cicero eine Konkretisierung vor. Zur Beantwortung der Frage müsse zunächst geklärt werden, wer von beiden wem einen Hinterhalt gelegt hat, da sowohl Ankläger als auch Verteidiger von einer Falle ausgehen. Dadurch versucht Cicero, die Wahrnehmung der Geschworenen derart einzuengen, dass sie kein anderes Szenario, etwa eine zufällige Begegnung, in Betracht ziehen. In einer objektiven Untersuchung hätten jedoch vier mögliche Szenarien zur Sprache kommen müssen: ein Hinterhalt durch einen der beiden Kontrahenten, ein beiderseits geplanter Überfall oder eine rein zufällige Begegnung. Jedoch haben beide Prozessparteien offenbar nur die Möglichkeit eines einseitigen Hinterhalts als zielführend für ihre Argumentation angesehen.¹⁶⁷ Mit dem Verweis auf die Milo drohende Hinrichtung erwähnt Cicero in § 31 erstmals ein mögliches richterliches Urteil.

An diese Passage schließt sich das Kernstück der Rede an, die *probatio* bzw. *argumentatio* (§§ 32–91). Sie kann in eine auf die eigentliche Tat bezogene *argumentatio* (§§ 32–71) und in eine *argumentatio extra causam* (§§ 72–91) unterteilt werden. Erstere untersucht gemäß der Leitfrage *Cui bono?* zunächst das Tatmotiv (§§ 32–35). Cicero betont hier, dass Milo Clodius' politischen Bestrebungen im Weg gestanden und der Grad des Hasses bei letzterem überwogen habe. Im Gegensatz dazu wäre ein lebender Clodius für Milos Ambitionen sogar nützlich gewesen. Im Sinne des *probabile ex vita* geht Cicero anschließend auf bestimmte Ereignisse aus dem Leben beider Akteure ein und berührt damit die Frage, wem die Tat eher zuzutrauen sei (§§ 36–44). Er führt hier Clodius' frühere Gewalttaten als Indiz für seinen schlechten Charakter an sowie die von Milo nicht wahrgenommenen Gelegenheiten, seinen Kontrahenten zu töten. Darüber hinaus behauptet er, Clodius habe einem gewissen M. Favonius Milos Tod vorhergesagt (§ 44).

In den Abschnitten §§ 45–56 versucht Cicero, Beweise für seine Argumentation aus dem Tathergang selbst herzuleiten: Nur Clodius habe von den Reiseplänen des Milo Kenntnis haben können; auch sei die Begründung für seine plötzliche, zu später Stunde erfolgte Abreise aus Aricia unglaublich. Angeblich sei er über den Tod eines Freundes informiert worden und daraufhin spontan nach Rom aufgebrochen. Cicero hinterfragt die Plausibilität dieser Schilderung: Würde man sich deshalb einer nächtlichen Reise aussetzen anstatt bis zum nächsten Morgen zu warten? Milo hingegen hätte einen geeigneteren Ort für einen etwaigen Hinterhalt gewählt, weshalb sowohl der Tatort als auch das Verhalten des Clodius für einen von diesem geplanten Anschlag sprächen. Überdies sei dessen Gefolge besser für einen Kampf gerüstet gewesen; Clodius habe nur aufgrund des Glücks und des Vorgehens von Milos Sklaven den Tod gefunden.

Im Sinne der juristischen Leitfrage (§ 23) zielt dieser Teil der Argumentation darauf ab, Clodius aufgrund seiner Motive und seines Verhaltens als den einzig möglichen Täter erscheinen zu lassen. Deshalb hat Cicero auch den Ereignissen auf der *via Appia* in der *narratio* wenig Raum gegeben.¹⁶⁸ Er zieht ferner die Geschehnisse nach der Begegnung für seine Argumentation heran (§§ 57–71): Milos Sklaven seien lediglich aus Dankbarkeit freigelassen worden. Hingegen kritisiert er die Befragung von Clodius' Sklaven durch den Ankläger Appius. Da letzterer zugleich Eigentümer dieser Sklaven geworden sei, sei die Wahrheit nicht zu ermitteln. Denn es ergebe sich ein parteisches Verfahren, weil die Sklaven nicht wie üblich in Einzelhaft,

¹⁶⁷ Vgl. TAHIN 2014, 129.

¹⁶⁸ Vgl. ebd., 137.

sondern 100 Tage gemeinsam im Gewahrsam des Anklägers gewesen seien. Für Milo spräche hingegen, dass er ohne Schuldbewusstsein nach Rom zurückgekehrt sei, anstatt ins Exil zu gehen oder einen Putsch vorzubereiten. Ganz im Gegenteil sei er ein Freund des Pompeius und würde keine Pläne gegen ihn hegen.

Das Ziel dieses ersten Teils der Beweisführung ist es, die Geschworenen von der größeren Wahrscheinlichkeit eines Fehlverhaltens auf Seiten des Clodius zu überzeugen. Cicero verzichtet – wohl aufgrund fehlender Beweise – auf eine detaillierte *narratio*. Stattdessen vergleicht er die Lebensweise beider Politiker miteinander und leitet daraus mögliche Argumente ab. Eine objektive Darlegung der Begebenheiten hätte einen Freispruch vermutlich noch unwahrscheinlicher gemacht.¹⁶⁹ Aus diesem Grund scheint sich Cicero für eine auf Mutmaßungen basierende Form der Verteidigung entschieden zu haben.¹⁷⁰

Nun schließt sich die *argumentatio extra causam* (§§ 72–91) an, bei welcher der *status qualitatis* im Vordergrund steht. Cicero fragt hier nach Rechtfertigungsgründen, auch wenn der Täter bekannt ist und die Tat als solche eingeräumt wird. Seiner Ansicht nach müsse Milo strafflos bleiben, weil Clodius zahlreiche Verbrechen begangen habe (§§ 72–75) und sich die Situation in Rom unter ihm als Prätor wesentlich verschlechtert hätte (§§ 76–77). Niemand wünsche sich ihn lebend zurück (§§ 78–79); zudem habe Milo die Tat offen zugegeben, weil sie eine Belohnung verdiene (§§ 80–83). Um den letzten Punkt zu unterstreichen, verweist Cicero auf den einstigen Umgang mit Tyrannenmördern in Griechenland. Er hinterfragt die Legitimation der Milo drohenden Todesstrafe bzw. Verbannung angesichts der *exempla* der griechischen Vergangenheit und führt auch die Dankbarkeit des römischen Volkes ins Feld. Damit versucht er, eine Parallele zwischen den früheren Tyrannen und Clodius herzustellen und dadurch Milos Tat zu legitimieren.

Darüber hinaus behauptet Cicero, das Wirken der Götter habe zum Tode des Clodius geführt, da ihn diese zu dem gegen Milo gerichteten Hinterhalt veranlasst hätten (§§ 83–89). Auch hätten die nach der Tat erfolgten Ausschreitungen, insbesondere der Brand der Kurie, die von Clodius ausgehende Gefahr offenbart (§§ 90–91). FORSCHNER sieht diesen Brand als Sinnbild für die Verletzlichkeit der Mauern Roms und verweist auf die Notwendigkeit der Verteidigung gegen den Tyrannen Clodius als neuen Remus, »der die Grundstrukturen der Ordnung nicht anerkennt«. ¹⁷¹ Aufgrund all dieser Argumente erscheint der Mord als ein Akt zur Rettung des Staates. Cicero zufolge habe er dazu beigetragen, die staatliche Ordnung als solche zu erhalten und eine akute Bedrohung von ihr abzuwenden.

Asconius' Bemerkung, die ganze Rede habe sich auf das Argument der Selbstverteidigung gestützt,¹⁷² führte in der Forschung dazu, dass man diesen zweiten Teil als nachträglich hinzugefügt angesehen hat.¹⁷³ Allerdings wurde die Kombination der beiden unterschiedlichen Beweisführungen in der Antike durchaus gewürdigt.¹⁷⁴ Das Argument der Notwehr, das bis zur *argumentatio extra causam* den primären Streitpunkt im Sinne des *status definitivus* darstellt, wird durch den Verweis auf die Verteidigung des öffentlichen Interesses zunächst ergänzt,

169 Vgl. TAHIN 2014, 143.

170 Vgl. FOTHERINGHAM 2013, 3.

171 FORSCHNER 2015, 142.

172 Ascon. *Mil.* 41C.

173 Vgl. LINTOTT 1974, 74.

174 Quint. 4,5,14–15, vgl. FOTHERINGHAM 2013, 11.

dann zum Hauptargument ausgebaut und schließlich sogar ersetzt, da die Selbstverteidigung am Redeschluss keine Erwähnung mehr findet.

In der *peroratio* (§§ 92–105) richtet Cicero den Blick auf die Haltung Milos, der nicht um Gnade flehe und angesichts seiner Leistungen für den Staat eine Strafe auf sich nehmen werde, sofern ihn der Senat, die Ritter und sein Verteidiger nicht davor bewahren könnten. Zudem vertraue er auf das ihm vom Senat entgegengebrachte Wohlwollen. Cicero betont, welche Schmerzen ihm Milos Bestrafung bereiten würde, und bezieht auf dem Höhepunkt der *commiseratio* seinen Klageruf *O me miserum, me infelicem!* (§ 102) auf die zu befürchtende Verbannung. Im Gegensatz zur Charakterisierung Milos, den er als ruhigen und gefassten Mann darstellt, steht die sehr emotionale Schilderung seiner persönliche Ergriffenheit. Er behauptet, dass er lieber Clodius' Diktatur als Milos' Verurteilung erlebt hätte (§ 103). Am Ende fleht er die Richter – stellvertretend für Milo, aber gegen dessen Willen – um Gnade an. Cicero bricht die Rede ab, da er vor Tränen nicht weitersprechen könne, bittet aber noch die Geschworenen als weiseste und tapferste Männer um eine Entscheidung im Sinne seines Mandanten (§ 105).

5 BEZÜGE ZUM HEUTIGEN RECHT

Um einen Vergleich von antikem und heutzutage geltendem Recht vornehmen zu können, ist es erforderlich, die entsprechenden Gesetze zu untersuchen, die auf den vorliegenden Fall angewendet werden können. Maßgebend für die heutige Beurteilung von Straftaten ist das Strafgesetzbuch. Darin findet sich im 16. Abschnitt »Straftaten gegen das Leben« ein gesonderter Paragraf für Mordfälle. Für Vergehen, die unter diesen Tatbestand zu zählen sind, wird hier eine lebenslange Freiheitsstrafe festgesetzt.¹⁷⁵ Ferner wird die Bezeichnung »Mörder« konkretisiert. Der Begriff beschränkt sich auf Personen, die »aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen«¹⁷⁶ töten.

In Abgrenzung dazu wird im Strafgesetzbuch auch der Totschlag näher erläutert.¹⁷⁷ Demnach ist derjenige ein Totschläger, der einen Menschen tötet, ohne die zuvor genannten Merkmale eines Mörders zu erfüllen. Das Strafmaß ist hier auf mindestens fünf Jahre begrenzt, kann allerdings in schwerwiegenden Fällen auf lebenslang ausgeweitet werden. Ergänzend dazu sei § 222 genannt, der sich mit fahrlässiger Tötung befasst.¹⁷⁸ Ausschlaggebendes Kriterium ist hier die Fahrlässigkeit, durch die der Tod eines anderen Menschen herbeigeführt wird, sowie der fehlende Schädigungsvorsatz. Als Strafnorm ist in solchen Fällen eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe vorgesehen.

Ebenso relevant für einen Vergleich mit dem vorliegenden Fall ist die Gesetzgebung zum Thema Notwehr. Nach heutigem Recht handelt, »wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, [...] nicht rechtswidrig.«¹⁷⁹ Unter Notwehr versteht man nur diejenige Art der Verteidigung, die für die Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs auf die eigene oder eine andere Person notwendigerweise erforderlich ist. Daraus ergibt sich, dass nicht jede Form der Verteidigung gegen äußere Gewalt durch das Gesetz legitimiert ist, sondern das Kriterium der Angemessenheit erfüllt sein muss. Sollte allerdings jemand »die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken«¹⁸⁰ überschreiten, wird diese Person nicht bestraft. Für den Fall des Milo ist zudem der Tatbestand der Anstiftung von Interesse: »Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.«¹⁸¹ Dieser Person droht also dieselbe Strafe wie dem Haupttäter. Zu fragen wäre also, ob der Angeklagte heutzutage zur Verantwortung gezogen werden könnte, weil er anderen (hier: seinen Sklaven) den Mord befohlen hatte.

Der Ablauf von Strafverfahren ist in Deutschland durch die Strafprozessordnung (StPO) geregelt. Hierin ist festgehalten, dass sich solche Verfahren in zwei Teile untergliedern. Zu Beginn wird in einem als Vorverfahren bezeichneten Ermittlungsverfahren untersucht, ob gegen den Beschuldigten hinreichender Verdacht bezüglich einer Straftat besteht.¹⁸² Der Staats-

175 Diese kann nach einem Zeitraum von 15 Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden, vgl. § 57a StGB (Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe).

176 § 211 StGB (Mord).

177 Vgl. § 212 StGB (Totschlag).

178 Vgl. § 222 StGB (fahrlässige Tötung).

179 § 32 StGB (Notwehr).

180 § 33 StGB (Überschreitung der Notwehr).

181 § 26 StGB (Anstiftung).

182 Für dieses Ermittlungsverfahren sind §§ 158 – 177 StPO relevant.

anwaltschaft obliegt hierbei die Aufgabe, alle zur Beantwortung dieser Frage relevanten Umstände zu klären sowie belastende und entlastende Beweise zu sammeln.¹⁸³ Anschließend ist darüber zu entscheiden, ob es, sollte kein hinreichender Tatverdacht vorliegen, zur Einstellung des Verfahrens kommt oder ob im Falle ausreichender Indizien Anklage erhoben wird bzw. bei Geld- oder Bewährungsstrafen (von bis zu einem Jahr) ein Strafbefehl erlassen wird.¹⁸⁴

Wenn die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt und diese in Form einer Anklageschrift an das Gericht übersendet, überprüft letzteres in einem Zwischenverfahren den Tatverdacht, eine mögliche Eröffnung des Hauptverfahrens und die Zulassung der Anklage.¹⁸⁵ In der Hauptverhandlung wird in einer mündlichen Verhandlung die Schuld des einer Straftat Angeklagten überprüft und daraufhin eine Verurteilung oder ein Freispruch erwirkt. Im Sinne des Rechtsgrundsatzes *in dubio pro reo*¹⁸⁶ muss die Schuld und nicht die Unschuld bewiesen werden, d. h. es müssen ausreichend zweifelsfreie Beweise vorliegen.

Die Verhandlung vor Gericht bildet das eigentliche Hauptverfahren.¹⁸⁷ Dessen Ablauf ist im Strafrecht genau geregelt und beginnt mit der Verhandlungseröffnung, bei der die Anklageschrift verlesen wird und die Personalien geklärt werden. Im Anschluss gibt man dem/der Angeklagten die Möglichkeit, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen; diese muss allerdings nicht wahrgenommen werden. Die Staatsanwaltschaft beginnt dann mit der Darlegung des Beweismaterials und der Anhörung von Zeugen. Nach der Beweisaufnahme tragen Staatsanwaltschaft und Verteidigung ihre Plädoyers vor, bevor sich der/die Angeklagte abschließend äußern kann. Für die Entscheidung über das Urteil zieht sich das Gericht zur Beratung zurück. Im Falle einer Verurteilung wird das Urteil zusammen mit dem entsprechenden Strafmaß verkündet. Es besteht die Möglichkeit, gegen ein im Hauptverfahren gefälltes Urteil Einspruch zu erheben. Dies erfolgt entweder im Rahmen einer Berufung,¹⁸⁸ bei der eine erneute Beweisaufnahme beantragt wird, oder in Form einer Revision,¹⁸⁹ bei der das gefällte Urteil angefochten wird und ein höheres Gericht zu prüfen hat, ob juristische Fehler gemacht worden sind.

183 Vgl. § 169 StPO (2) (Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung).

184 Vgl. § 170 StPO (Entscheidung über eine Anklageerhebung).

185 Vgl. §§ 198 – 211 StPO (Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens).

186 Dieser Grundsatz ist gesetzlich nicht festgelegt, wird aber aus dem Grundgesetz Art. 103 (2) und Art. 6 (2) der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet.

187 Vgl. §§ 226 – 275 StPO (Hauptverhandlung).

188 Vgl. §§ 312 – 332 StPO (Berufung).

189 Vgl. §§ 333 – 358 StPO (Revision). Hier wird die Beweisaufnahme nicht wiederholt und kein Zeuge verhört.

6 KONZEPTION DES ARBEITSHEFTES

Vor dem Hintergrund der dargelegten rechtlichen wie politischen Aspekte von Ciceros *oratio pro T. Annio Milone* soll das Arbeitsheft deren Lektüre im Lateinunterricht der Oberstufe ermöglichen. Es ist auf einen Umfang von fünf Doppelstunden ausgelegt, die abhängig von den wöchentlichen Einheiten unterschiedlich aufgeteilt werden können. Aufgrund des chronologischen Aufbaus sollte das Material in der im Heft vorgelegten Reihenfolge eingesetzt werden.

6.1 Anknüpfung an den Rahmenlehrplan

Ciceros *Miloniana* lässt sich vorzugsweise im zweiten Kurshalbjahr »Geschichte und Politik«¹⁹⁰ der gymnasialen Oberstufe des Rahmenlehrplans für das Fach Latein (Brandenburg) verorten. Bei ihrem Verfasser handelt es sich – neben Caesar, Ovid, Sallust und Seneca – um einen der einschlägigen Autoren der Qualifikationsphase, für die leichtere bis mittelschwere Originaltexte zur Lektüre vorgesehen sind.¹⁹¹ Neben dieser formalen Voraussetzung gibt es aber auch inhaltliche Gründe für eine Auseinandersetzung mit der Rede. Denn sie ist inmitten der Krise der Republik entstanden und entspricht daher den thematischen Vorgaben.

Bei genauerer Betrachtung wird deutlich, dass die in ihr vorherrschenden Themen wie Gesetzgebung, Gerichtsverfahren, Mord oder Konkurrenz bei Ämterbewerbungen »Grundzüge der römischen Verfassung, besonders in der Krise der Republik«¹⁹² aufgreifen. Darüber hinaus gehört die Gattung »Rede« zum Schwerpunkt »Rhetorik als wichtiges Mittel der Auseinandersetzung in Politik und Rechtswesen der Römer.«¹⁹³ Insbesondere die politische Dimension des vorliegenden Falles rechtfertigt die Behandlung dieser im rechtlichen Kontext gehaltenen Rede. In Bezug auf den Kompetenzerwerb im Themenfeld »Geschichte und Politik« kann festgehalten werden, dass die Lernenden durch die Lektüre befähigt werden sollen, »Fragen der Politik [...] zu reflektieren«, zum Teil »den Aspekt der Manipulation durch die Rhetorik in Geschichte und Gegenwart zu reflektieren«, aber vor allem die »Wirkungen des römischen Rechts bis auf das moderne Rechtssystem aufzuzeigen.«¹⁹⁴ Besonders im letztgenannten Kompetenzziel liegt das Potenzial der *Miloniana*, da sich die Lernenden unter Bezugnahme auf die historischen Gegebenheiten mit dem Tatbestand des Mordes, den pompeianischen Gesetzesänderungen inklusive ihrer Auswirkungen auseinandersetzen und diese beurteilen. Zudem bietet die Rede die Möglichkeit, Parallelen zum heutigen Strafrecht aufzuzeigen und so interkulturelle Bezüge zwischen Antike und Gegenwart herzustellen. Darüber hinaus ermöglicht die Kombination aus Vermittlung von kulturhistorischem Wissen und Originallektüre ein ganzheitliches Lernen im Sinne einer Zusammenführung der Kernkompetenzen aus Sprach-, Text- und Kulturkompetenz.¹⁹⁵

190 RLP 2022, 20.

191 Vgl. ebd., 19.

192 Ebd., 20.

193 Ebd.

194 Ebd.

195 Vgl. WITTICH 2015, 108.

6.2 Bisheriges Schülermaterial

Ciceros Rede für Milo verfügt über eine politische Brisanz, die den Ereignissen rund um den Mord und dem juristischen Verfahren selbst geschuldet ist. Es ist davon auszugehen, dass sie für Lernende interessante thematische Aspekte bereithält. Die Sichtung des bislang erschienenen Schülermaterials hat jedoch ergeben, dass die Rede und ihr historischer Kontext noch nicht hinreichend in didaktische Überlegungen einbezogen worden sind. Es existiert zwar eine für den Schulgebrauch erstellte Ausgabe von Friedrich RICHTER aus dem Jahr 1864.¹⁹⁶ Diese reicht aber über einen Kommentar und eine inhaltliche Einführung nicht hinaus und wird daher heutigen didaktischen Ansprüchen nicht gerecht. Auch brachte der RAABE-Verlag nach einer Idee von Martin OBERHUEMER erst kürzlich Lektürematerial zur *Miloniana* heraus.¹⁹⁷ Letzteres richtet den Blick allerdings vor allem auf die Auseinandersetzung mit Ciceros Redekunst. Den mit der Rede verbundenen rechtlichen Fragen sowie dem Gerichtsverfahren an sich wird hingegen kaum Beachtung schenkt. Im Unterschied dazu legt das im Rahmen dieser Arbeit erstellte Arbeitsheft ein ungleich größeres Augenmerk auf den Vergleich von antikem und modernem Recht und bezieht dabei auch den Einfluss der pompeianischen Gesetzgebung auf den Ablauf der damaligen Gerichtsverfahren ein. Eine einseitige Fokussierung auf Ciceros Rhetorik wird bewusst vermieden, da durch eine solche die politischen wie rechtlichen Dimensionen des Falls in den Hintergrund geraten.

6.3 Aufbau und Inhalt des Materials

Entsprechend dem Untertitel der Arbeit »Von der Tat bis zur Verurteilung« ist das Unterrichtsmaterial chronologisch aufgebaut und in fünf Themenbereiche untergliedert: Tathergang, Tatbestand und Verteidigung, Gerichtsverfahren, Verurteilung/Sanktionierung und Sequenzabschluss. Der erste Block dient vor allem dazu, die für das Textverständnis nötigen Informationen zu vermitteln.¹⁹⁸ Daher ist es erforderlich, die Lernenden vor der Arbeit am lateinischen Text mit dem historischen Kontext der Rede vertraut zu machen. Anhand der Schilderung der einstigen Umstände sollen sie zunächst Vermutungen über die folgenden Ereignisse anstellen, bevor sie sich mit dem eigentlichen Tathergang befassen. Eine solche Vorentlastung weckt bei den Lernenden Interesse¹⁹⁹ für den zu behandelnden Kriminalfall und regt sie zur Lektüre des ihnen unbekanntes Textes an.²⁰⁰

Am Beginn der Sequenz werden sie anhand übersetzter Passagen aus Asconius' Kommentar mit den Umständen des Falls vertraut gemacht (*Mil.* 31–32C).²⁰¹ Indem sie aus dieser Schilderung einen möglichen Tatbestand herleiten, wird ihr Vorwissen zu konkreten rechtlichen Aspekten aktiviert. Eine Gegenüberstellung mit der andersartigen Darstellung der Geschehnisse durch Cicero (*Mil.* 27–29) ermöglicht einen Quellenvergleich und mittels dessen eine

¹⁹⁶ RICHTER 1864.

¹⁹⁷ Vgl. OBERHUEMER 2022.

¹⁹⁸ Vgl. dazu KUHLMANN 2010, 22.

¹⁹⁹ Vgl. WITTICH 2015, 84.

²⁰⁰ Vgl. KUHLMANN 2010, 24 f.

²⁰¹ Durch den Einsatz deutscher Übersetzungen kann ein größerer Textumfang gelesen werden; so werden die damaligen Ereignisse für die Lernenden leichter greifbar.

Quellenkritik. Im Sinne der Förderung von Medienkompetenz lernen die Schüler, die Glaubwürdigkeit von Berichten anhand von Kategorien wie subjektiver Befangenheit (Cicero) und historischer Distanz (Asconius) einzuschätzen.

Der zweite Themenbereich befasst sich mit dem Tatbestand des Mordes und den Argumenten, mit denen Cicero die erfolgte Tötung rechtfertigen will. Um sich mit der rechtlichen Lage in Rom vertraut zu machen, übersetzen die Lernenden zunächst zwei vermutlich aus der Königszeit überlieferte Rechtsgrundsätze, in denen Mord von fahrlässiger Tötung unterschieden wird.²⁰² Hier wird eine Verknüpfung zum vorherigen Block und den dort geäußerten Vermutungen hergestellt. Um sich die Argumentation Ciceros zu erarbeiten, die auf dem Postulat eines Naturrechts auf Selbstverteidigung basiert,²⁰³ übersetzen die Lernenden *Mil.* 11. Sie sollen die Kernaussage der Passage ermitteln und so ihr Textverständnis nachweisen. Zuvor bearbeiten sie eine Zuordnungsaufgabe zu römischen Rechtsgrundsätzen und setzen den hiesigen Fall in Bezug zu dem bei klassischen Juristen überlieferten Satz *vim vi repellere licet*.

Obwohl das Thema Mord und Selbstverteidigung ihrer Lebenswelt zunächst fern erscheint, bieten solche Fälle den Lernenden aufgrund ihrer politischen und rechtlichen Aktualität einige Anknüpfungspunkte und Transfermöglichkeiten hinsichtlich der Gegenwart. Sie vergleichen das erlangte Wissen zum Strafrecht der Antike mit den entsprechenden Paragrafen des deutschen Strafgesetzbuches und setzen beide Perspektiven zueinander in Bezug. Danach verdeutlicht ihnen eine inhaltlich brisante Stelle (*Mil.* 80) Ciceros rhetorische Strategie der Beweisführung. In ihr geht es um den Umgang mit Tyrannenmördern im einstigen Griechenland und um das – aus Ciceros Sicht – rechtmäßige Bekenntnis Milos zur Tat. Aufgrund der Länge der Passage wurde eine Kombination aus übersetztem und zu übersetzendem Text gewählt. Nach der Übersetzung stellen die Lernenden eine Verknüpfung zwischen dem Gelesenen und Asconius' Aussage in *Mil.* 41C her. Dadurch arbeiten sie heraus, dass Cicero durch das Anführen des Tyrannenmordes seiner eigentlichen Sicht auf eine Tötung, die ohne ein gerichtliches Urteil erfolgt, im Grunde widerspricht. Am Ende dieses Blocks bewerten sie die Überzeugungskraft von Ciceros Verteidigung vor dem Hintergrund ihres bisherigen Wissens über die antike Rechtslage.

An dritter Stelle steht das Gerichtsverfahren der späten Republik. Hier informiert ein Sachtext die Lernenden über die Gerichtshöfe und gängigen juristischen Verfahren, bevor Pompeius' Modifikationen in Kraft traten. Anhand von Asconius' Kommentar (*Mil.* 39C) setzen sie sich daraufhin mit diesen Neuerungen auseinander. Um das Verständnis der prozessualen Abläufe zu erleichtern, ist eine eigenständige schematische Darstellung durch die Lernenden vorgesehen. Die Auswirkungen der Änderungen erarbeiten sie dann beispielhaft anhand von Textauschnitten zu Ciceros Kritik am erfolgten Zeugenverhör (*Mil.* 60) und an der Auswahl von Richtern und Vorsitz (*Mil.* 21–22). In beiden Abschnitten erhalten sie Informationen zur damaligen Prozessordnung. Diese Arbeitsschritte sind die Basis für die folgende, kritische Beurteilung der rechtlichen Reformen des Pompeius. Dabei werden die Lernenden durch einen Sachtext zu heutigen Gerichtsverfahren zunächst dazu befähigt, Parallelen zwischen antiken

202 Mit Blick auf republikanische Gesetzestexte erweist sich die Quellenlage als eher spärlich. Daher muss man im Zuge der didaktischen Aufbereitung auch frühere Zeugnisse in die Betrachtung einbeziehen. Denn vermutlich besaßen ältere Gesetze im fraglichen Zeitraum noch immer Gültigkeit.

203 Auch solche alternativen Argumentationsansätze, wie die von Cicero hier angestellten, philosophischen Überlegungen, mögen vor Gericht Akzeptanz gefunden haben.

und heutigen Strafprozessen zu ziehen. Mit deren Hilfe beziehen sie sodann Stellung zu der von der Forschung geäußerten Kritik an der Umstellung des Verfahrens.

Hiernach werden mögliche gerichtliche Urteile und Formen der Sanktionierung vor dem Hintergrund der damaligen Verhältnisse behandelt. Mit Hilfe eines Informationstextes erarbeiten sich die Lernenden zunächst die in Rom etablierten Arten der Bestrafung und werden dabei über die ungleiche Behandlung der gesellschaftlichen Stände in Kenntnis gesetzt. Anhand dieser Informationen sollen sie die von Cicero gemachten Äußerungen zur Todesstrafe (*Mil.* 31) und zum Exil (*Mil.* 101) als mögliche Strafen für Milo beurteilen. Dies bildet wiederum die Grundlage für eine Diskussion über die Gerechtigkeit beider potenziellen Strafmaße. Erneut werden hier die Aussagen Ciceros mit einer Passage aus Asconius' Kommentar (*Mil.* 32C) kontrastiert, damit die Lernenden deren Maß an Aussagekraft und Plausibilität einschätzen können. Am Ende sollen sie ein Sachurteil über die Strafe fällen. Ergänzend erfolgt ein Werturteil unter Einbeziehung der heutigen moralischen Maßstäbe und des heutigen Strafrechts.

Beide Urteile fungieren als Basis für die abschließende Doppelstunde. Im Sinne einer Spannungskurve erarbeiten sich die Lernenden anhand von Asconius' Kommentar (*Mil.* 53–54C) das in dem vorliegenden Mordprozess tatsächlich gefällte Urteil. Danach vergleichen sie letzteres mit dem von ihnen selbst gefällten Sach- und Werturteil. Um zu verstehen, wie es trotz Ciceros hochgelobter Verteidigungsrede zu Milos Verurteilung kommen konnte, setzen sie sich mit dem Bericht des Cassius Dio (4,0,54,3) auseinander. Dies zielt auf die Erkenntnis ab, dass es in der Antike Unterschiede zwischen einer vor Gericht gehaltenen Rede und der danach veröffentlichten Version geben konnte und man deshalb auch die *Miloniana* nicht als authentische Prozessrede ansehen darf. Ferner wird das Fazit des römischen Geschichtsschreibers Velleius Paterculus über den Prozessausgang (2,47,4) übersetzt und daraus eine Begründung für Milos Verurteilung abgeleitet. Zum Abschluss der Sequenz bewerten die Lernenden das gesamte gerichtliche Verfahren von der Tat bis zur Verurteilung nach antiken und modernen Maßstäben. Im Rahmen einer kreativen Aufgabenstellung ist hier die Rekonstruktion des einstigen Prozesses in einem True-Crime-Podcast-Format denkbar.

Um die Übersetzung der lateinischen Textpassagen zu erleichtern, wurden den Lernenden Vokabelangaben zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sind etwaige Sonderformen oder komplizierte Satzkonstruktionen kommentiert. Der Übersetzung sollte jeweils eine inhaltliche Vorerschließung vorangehen, in welche man die Überschrift, den Einleitungstext, Bilder und Vokabelangaben einbezieht.²⁰⁴ Die Übersetzung selbst wird im Arbeitsheft durch Kommentare unterstützt und die Interpretation durch zusätzliche Informationen angeregt. Letzteres dient dazu, kulturgeschichtliches Wissen zur Verfügung zu stellen, um einen existenziellen Transfer anzubahnen.²⁰⁵

204 Vgl. dazu WITTICH 2015, 69.

205 Vgl. KUHLMANN 2010, 22.

7 ERWARTUNGSHORIZONT

7.1 Einleitung – Brisante Umstände in einem brisanten Fall

Mögliche Vermutungen: Es gab eine Begegnung zwischen Clodius und Milo, bei der eine oder mehrere Personen ums Leben gekommen sind. Unklar ist, um welche Person(en) es sich dabei handelt. Der Titel *oratio pro T. Annio Milone* legt nahe, dass Cicero Milos Verteidigung übernahm und letzterer somit der Angeklagte war. Ferner lässt Clodius' Sterbejahr darauf schließen, dass er bei der gewaltsamen Auseinandersetzung starb und im Anschluss ein Prozess wegen Mordes stattgefunden hat. Milo könnte der Täter gewesen sein.

7.2 Eine folgenreiche Begegnung auf der *via Appia*

7.2.1 M1: Asconius berichtet

Zu 1. Am 18. Januar 52 v. Chr. begegneten sich Milo und Clodius mitsamt ihrem Gefolge um die 9. Stunde in der Nähe von Bovillae. Die Gladiatoren Eudamus und Birria fingen mit den Sklaven des Clodius einen Streit an, woraufhin letzterer durch ein Wurfswert an der Schulter verletzt wurde. Nachdem der verwundete Clodius in eine Schenke gebracht worden war, erteilte Milo seinen Sklaven den Befehl, das Versteck zu stürmen. Clodius wurde herausgeschafft und getötet.

Zu 2. Milo gab seinen Sklaven den Befehl, den verwundeten Clodius aus der Schenke zu holen und umzubringen. Dadurch ist er indirekt für dessen Tod verantwortlich und könnte wegen Mordes angeklagt worden sein, da die Sklaven auf seinen Befehl hin handelten.

7.2.2 M2: Eine andere Version der Ereignisse

Zu 1. Nachdem Clodius am Vortag plötzlich aufgebrochen war und Milo seine Reise aufgrund einer gewohnheitsmäßigen Verpflichtung am 18. Januar angetreten hatte, trafen beide vor Clodius' Grundstück um die 11. Stunde zusammen. Letzterer sei deutlich besser auf die körperliche Auseinandersetzung vorbereitet gewesen. Es brach ein Kampf mit Milos dafür nicht gerüstetem Gefolge aus, in dessen Verlauf mehrere Personen getötet wurden. Nachdem Milos Sklaven gehört hatten, ihr Herr sei getötet worden, brachten sie ohne dessen Befehl und Wissen Clodius um.

Zu 2. Die Antwort ist abhängig von den zuvor geäußerten Vermutungen. Die Versionen des Asconius und Ciceros unterscheiden sich insofern, als eine jeweils andere Zeit genannt wird, die Begegnung laut Cicero durch Clodius geplant gewesen sei und Milo den Mord nicht selbst befohlen habe, sondern seine Sklaven aus eigenem Antrieb handelten. Sie hätten aus Clodius' eigenem Mund gehört, dass ihr Herr getötet worden sei.

Zu 3. Ciceros Bericht ist subjektiv gefärbt, da er die Geschehnisse in seiner Rolle als Anwalt zugunsten seines Klienten darstellen muss. Wenn Milo den entscheidenden Befehl zur Tötung

gegeben hat, hätte ihm das zum Nachteil gereicht. Daher ist in Ciceros Schilderung davon keine Rede. Asconius stützt sich zwar auf die offiziellen Dokumente des Senats, verfasste seinen Kommentar allerdings 100 Jahre später. Im Laufe der Zeit könnten Details verloren gegangen oder falsche Informationen in den Bericht geraten sein. Abhängig vom Ausgang des Falls könnten diese auch zum Nachteil des Verlierers Milo verändert worden sein. An einer Stelle (M1, Z. 17–20) gibt Asconius Milos Gedanken wieder; angesichts der großen zeitlichen Distanz sind seine diesbezüglichen Aussagen anzuzweifeln.

7.3 Der Tatbestand

7.3.1 M3: Was genau wurde verbrochen?

Zu 1. Der erste Satz bezieht sich auf die absichtliche Tötung eines freien Menschen, die aufgrund von Böswilligkeit bzw. durch Anwendung einer List geschieht. Demgegenüber geht es im zweiten Satz um die unabsichtliche, fahrlässige Tötung eines Menschen. Zu erkennen ist dies an *imprudens*. Der entscheidende Unterschied besteht also zwischen *dolo sciens* und *imprudens*. In Bezug auf die Tatbestände kann man von Mord und fahrlässiger Tötung sprechen.

Zu 2. Bei dem vorliegenden Fall hat es sich offenbar nicht um fahrlässige Tötung gehandelt, sondern um Mord. Denn selbst wenn Milo nicht den Befehl zur Tötung gegeben hat, wurde Clodius dennoch nicht aus Versehen getötet, sondern von Milos Sklaven absichtlich ums Leben gebracht. Daher ist von Vorsätzlichkeit auszugehen.

7.3.2 M4: Ein Recht auf Verteidigung?

Zu 1. Dies ist also, ihr Richter, kein geschriebenes, sondern ein der Natur entsprungenes Gesetz, das wir nicht gelernt, sondern uns von der Natur selbst angeeignet haben, dass, wenn unser Leben in irgendeinen Hinterhalt, wenn es in die Gewalt bzw. die Waffen entweder von Straßenräubern oder Feinden geraten ist, jede Art, die eigene Existenz zu retten, ehrenhaft ist. Es schweigen nämlich die Gesetze, wenn Waffen im Spiel sind, und sie verlangen nicht, dass man auf sie wartet.

Zu 2. die Verteidigung des eigenen Lebens gegen äußere Gewalt; Selbstverteidigung

Zu 3. Cicero behauptet, dass es zwar kein geschriebenes, aber ein von der Natur selbst übernommenes Gesetz gebe (*non scripta, sed nata lex, quam ... ex natura ipsa adripuimus*), dem zufolge jede Form, das eigene Leben zu verteidigen, legitim sei (*omnis honesta ratio esset expediendae salutis*). Voraussetzung sei, dass man in einen Hinterhalt geraten (*si vita nostra in aliquas insidias incidisset*) oder Opfer von Gewalt geworden ist (*in vim et in tela*). In diesem Fall fordern die Gesetze nicht, dass man auf ihre Hilfe wartet (*nec se expectari iubent*). Denn im Ernstfall, d. h. wenn man mit Waffen bedroht wird, »schweigen« die Gesetze (*silent leges inter arma*), soll heißen: Hier sind die bestehenden Gesetze quasi außer Kraft gesetzt.

- Zu 4. a. *Nulla poena sine lege* – B. Keine Strafe ohne Gesetz
 b. *In dubio pro reo* – A. Im Zweifel für den Angeklagten
 c. *Vim vi repellere licet* – D. Es ist erlaubt, Gewalt mit Gewalt zu beantworten.
 d. *Ne bis in idem* – Nicht zweimal wegen desselben (Sachverhalts)

7.3.3 M5: Wie sieht's heute aus?

Die im StGB genannten Merkmale eines Mörders geben über dessen etwaiges Motiv und über die Art und Weise der Mordtat viel ausführlicher Auskunft als die Angabe *dolo sciens* im römischen Rechtssatz. In ihr finden lediglich zwei Aspekte Berücksichtigung: zum einen der in *dolus* ausgedrückte »böse Wille« oder die »List«, die der in § 211 angeführten Heimtücke (d. h. der »bewusste[n] Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers«²⁰⁶) entsprechen kann; zum anderen der Vorsatz bzw. das sichere Wissen um das eigene (rechtswidrige) Tun, das im heutigen Mordparagrafen nicht explizit enthalten ist. Was in der antiken Formel jedoch gänzlich fehlt, ist die in § 211 enthaltene Angabe zum Strafmaß. Lediglich bei fahrlässiger Tötung (2. Textstelle) kommt die Art der Ahndung zur Sprache (Angebot eines Widders). Darüber hinaus bezieht sich das StGB auf die Ermordung eines Menschen im Allgemeinen, während in der Antike nur von einem freien Menschen (*hominem liberum*) die Rede ist.

In Ciceros Beweisführung heißt es *omnis honesta ratio esset expediendae salutis* (Mil. 10). Auch nach heutigem Recht gibt es die Möglichkeit der Verteidigung gegen einen Angriff (§ 32 StGB). Allerdings wird hier eine Einschränkung vorgenommen: Es muss sich um eine Verteidigung handeln, die erforderlich ist, um einen rechtswidrigen Angriff auf die eigene Person abzuwehren. Somit ist nicht jede Form der Selbstverteidigung gerechtfertigt. Während heutzutage das Gesetz das Recht auf Notwehr einräumt, war es Cicero zufolge ein der Natur entsprungenes, kein von Menschen niedergeschriebenes Recht (*non scripta, sed nata lex*).

7.3.4 M6: Eine gerechtfertigte Tat?

Zu 1. Die Griechen erweisen den Männern, die Tyrannen getötet haben, die Ehren von Göttern. Ihr wollt/werdet den Retter eines so großen Volks, den Rächer eines so großen Verbrechens nicht nur mit keinen Ehren versehen, sondern ihr wollt/werdet zulassen, dass er zur Hinrichtung geschleppt wird?

Zu 2. Cicero behauptet, Milo habe das römische Volk gerettet und die Übeltaten des Clodius durch seine Tat gerächt. Er führt den (einstigen) Umgang der Griechen mit Tyrannen an, die deren Mördern göttliche Ehren erwiesen. Daraus lässt sich ableiten, dass Cicero Clodius mit einem Tyrannen gleichsetzt und ebenso große Ehren für Milo einfordert, wie sie den griechischen Tyrannenmördern zuteilgeworden sind. Doch anstatt ihn angemessen zu ehren, sei das römische Volk im Begriff, Milo hinzurichten.

Zu 3. Asconius schreibt, Cicero habe das Argument des öffentlichen Interesses prinzipiell abgelehnt, da man seiner Ansicht nach niemanden ohne Gerichtsurteil töten dürfe, sondern ledig-

²⁰⁶ WESEL 1999, 205.

lich im öffentlichen Interesse verurteilen könne. Demnach hätte Milo Clodius, selbst wenn er sich wie ein Tyrann verhalten hat, nicht ohne Weiteres ermorden dürfen. Stattdessen hätte er das in einem ordentlichen Verfahren gefällte Urteil abwarten müssen. Insofern widerspricht Ciceros Argumentation seiner bei Asconius überlieferten, persönlichen Auffassung.

Zu 4. Die Antwort könnte lauten: Das Argument der Selbstverteidigung ist mit Blick auf die Antike nur teilweise überzeugend, da es damals keine gesetzliche Norm gab, die dieses Recht einräumte. Allerdings ist durchaus denkbar, dass es zu Ciceros Zeiten so etwas wie ein ungeschriebenes Recht auf Selbstverteidigung gab, sofern man widerrechtlich angegriffen wurde. Heutzutage ist es legitim, sich gegen solche Angriffe zu wehren, allerdings nur in dem Maße, wie es erforderlich ist. Das Ausmaß der Notwehr muss dem Angriff angemessen sein. Wenn aber Asconius' Bericht der Wahrheit entspricht und Milo den Befehl zur Tötung gab, als sich der verwundete Clodius bereits zurückgezogen hatte, wäre dieses Argument auch gemäß heutiger Rechtsprechung hinfällig. Denn von Notwehr kann hier keine Rede mehr sein.

Das Argument des Tyrannenmordes überzeugte vermutlich schon damals wenig, da Cicero hier auf eine Praxis verweist, die den römischen Gepflogenheiten nicht entsprach und von den Griechen seit Jahrhunderten nicht mehr angewandt wurde. Aus heutiger Sicht legitimiert das von einer Person begangene Fehlverhalten keinesfalls deren Ermordung, selbst wenn diese ›Sühnung‹ im öffentlichen Interesse erfolgt ist. Jede Form der Lynchjustiz ist in Deutschland verboten.

7.4 Römische Gerichtsverfahren

7.4.1 M7: Der Ablauf römischer Gerichtsverfahren

Zwei Losverfahren: aus Prätoeren und Richterverzeichnis (*album*)/Einberufung eines Spezialgerichtshofes (*quaestio extraordinaria*) durch *praetor urbanus*



Festlegung des Vorsitzenden (*quaesitor*) und der Geschworenen (*iudices*)



permanente Gerichtshöfe (*quaestiones perpetuae*)/Spezialgerichte (*quaestiones extraordinariae*)



Anzeige des Namens (*nominis delatio*) des Angeklagten (*reus*) durch den Ankläger (*accusator*)



Entscheidung über Annahme des Namens/der Anklage (*nominis receptio*)



Zurückweisung einer festgelegten Anzahl von Richtern durch Anklage und Verteidigung (*reiectio iudicum*); finale Besetzung der Richterbank



Anhörung von Anklage und Verteidigung



Zeugen- und Kreuzverhör

Wiederholung der Beweisaufnahme, wenn von Geschworenen gewünscht (*ampliatio*)



Entscheidung durch Stimmtäfelchen über Freispruch (A – *absolvo*) oder Verurteilung (C – *condemno*)



Urteilsverkündung durch Prätor

7.4.2 M8: Die Modifikationen des Pompeius

Eine Veränderung in den von Pompeius neu erlassenen Gesetzen bestand darin, dass der *quaesitor* ein ehemaliger Konsul (und kein Prätor) sein musste. Darüber hinaus wurde die Richterliste nicht mehr aus dem Richterverzeichnis gewählt, vielmehr stellte Pompeius ein eigenes *album* auf. Anstatt zuerst Anklage und Verteidigung anzuhören, wurde jetzt mit dem Zeugenverhör begonnen. Erst am letzten Verhandlungstag loste man aus der gesonderten Liste 81 Richter aus. Im Anschluss hatte die Anklage drei und die Verteidigung zwei Stunden Zeit, ihr Plädoyer vorzutragen. Diese wurden gehalten, bevor die finale Besetzung der Richterbank durch die Zurückweisung von 30 der 81 Richter erfolgte. Der Unterschied zum bisherigen Verfahren war also, dass erst unmittelbar vor der Abstimmung feststand, wer genau die Geschworenen sein würden.

Die Änderungen stellten das Verfahren insofern um, als die Anhörung der Zeugen nun der Verlesung der Plädoyers vorausging und die Richter erst ganz am Ende bestimmt wurden. Darüber hinaus wurde das Verfahren auf eine festgelegte Dauer von vier Tagen verkürzt und auch die Redezeit stärker eingegrenzt. Die Entscheidung sollte am letzten Tag erfolgen; dadurch war eine erneute Beweisaufnahme, die zuvor im Rahmen der *ampliatio* hatte stattfinden können, ausgeschlossen.

7.4.3 M9: Dubiose Verhöre und M10: Die Besten der Besten

Zu 1. M9: *Mil.* 60: Was war das für eine Untersuchung und welcher Art war sie? »He, du, Rufio, hüte dich zu lügen: Hat Clodius Milo einen Hinterhalt gelegt?« »Er hat es getan.« Das Kreuz (ist ihm) sicher. »Er hat ihm keinen (Hinterhalt) gelegt.« Er darf auf Freiheit hoffen. Was kann unparteiischer, was unbestechlicher genannt werden als diese Untersuchung?

M10: *Mil.* 21–22: Deshalb wählte er aus den angesehensten Ständen gerade die leuchtenden Vorbilder aus. Er forderte, dass er (der Vorsitzende) ein ehemaliger Konsul sein müsse, weil er, wie ich glaube, der Ansicht war, dass es die Aufgabe der führenden Männer sei, sich sowohl dem Wankelmut der Masse als auch der Unbesonnenheit der Verdorbenen entgegenzustellen.

Zu 2. Wenn Cicero danach fragt, was unparteiischer sein kann als die erfolgte Untersuchung, ist das ohne Zweifel als rhetorische Frage aufzufassen. Seine Schilderung des Verhörs des Sklaven Rufio zeigt, was geschieht, wenn der Ankläger Druck auf die Zeugen ausüben kann: Dann sagen sie, was er hören will, zumal sie im hiesigen Fall über 100 Tage in dessen Gewahrsam gewesen sind. Cicero kritisiert also den erfolgten Umgang mit den Zeugen, deren Antworten man in diesem Verfahren geradezu vorhersagen könne.

Zu 3. Die Antwort könnte lauten: Pompeius beteiligte sich durch die Zusammenstellung einer separaten Richterliste maßgeblich am Verfahren. Dass fortan ein ehemaliger Konsul anstelle eines Prätors den Vorsitz übernehmen sollte, ist ebenfalls eine bedeutsame Änderung, da das Konsulat das höchste Amt in der Republik war und die (ehemaligen) Amtsinhaber ein hohes Ansehen genossen. Man kann diese Maßnahmen als positive Modifikationen bewerten, da nur die fähigsten Männer des Staates die zentralen Positionen des Verfahrens besetzen sollten.

7.4.4 MII: Heutige Strafverfahren

Zu 2.

Ermittlungsverfahren (»Vorverfahren«)

Klärung der Umstände und Sammeln aller Beweise durch die Staatsanwaltschaft



Tatverdacht? Entscheidung über Erhebung der Anklage



Übersendung der Anklageschrift ans Gericht



Prüfung des Tatverdacht, Entscheidung über Zulassung der Anklage



Hauptverfahren

Verlesung der Anklageschrift, Klärung von Personalien, freiwillige Stellungnahme des Angeklagten



Beweisaufnahme: Präsentation des Beweismaterials und Zeugenverhöre



Plädoyers von Staatsanwaltschaft und Verteidigung



Beratung des Gerichts und Urteilsverkündung (inkl. Strafmaß)



Möglichkeit der Berufung oder Revision

Zu 3. Allgemein betrachtet, ähneln sich die Abläufe antiker und moderner Verfahren. Folgende Schritte sind identisch: Entscheidung über die Zulassung der Anklage (*nominis receptio*), Zeugenverhöre, Plädoyers, Urteilsverkündung, Möglichkeit zur Berufung (*ampliatio*). Ein wesentlicher Unterschied besteht hingegen in der Institution der Staatsanwaltschaft, die heutzutage die Anklage begleitet, das Ermittlungsverfahren durchführt und vor Gericht die Rolle des Anklägers übernimmt. Darüber hinaus ist die Reihenfolge bestimmter Verfahrensschritte verschieden. Vor Pompeius' Neuerungen wurden erst die Plädoyers der beiden Seiten gehört und anschließend die Zeugen- und Kreuzverhöre durchgeführt. Heutzutage ist die Reihenfolge umgekehrt. Allerdings gibt es heute auch ein Vorverfahren, in dem alle Umstände geklärt und Beweise gesammelt werden. Die Änderungen des Pompeius bewirkten, dass mit Hilfe von Ver-

hören ebenfalls zunächst alle Beweise zusammengetragen und erst danach die Plädoyers gehalten wurden. Der Unterschied liegt allerdings darin, dass das heutige Vorverfahren nicht vor Gericht geführt wird.

Ferner ist zu beachten, dass in der Antike eine Revision des Urteils nicht vorgesehen war. Und die *ampliatio*, die insofern einer heutigen Berufung ähnelt, als eine erneute Beweisaufnahme beantragt werden konnte, war von Pompeius verboten worden. Zuvor hatten die Geschworenen eine solche fordern können; im modernen Recht obliegt sie der Verteidigung. Ein letzter, gewichtiger Unterschied besteht in der damals üblichen, großen Richterzahl (51 nach der *reiectio iudicum*). Diese hatten ohne vorherige Beratung ihr Urteil durch Stimmtäfelchen zu fällen. Heutige Gerichte verfügen dagegen über deutlich weniger Richter – unabhängig davon, ob es sich um ein Amtsgericht, Landgericht oder Oberlandesgericht handelt – und können sich zur Beratung zurückziehen, bevor sie das Urteil verkünden.

Zu 4. In der Tat war nach der Umstellung des Verfahrens der Wortlaut der Anklage während des Zeugenverhörs unbekannt. Daher konnte die Verteidigung auch keine konkreten Punkte daraus anführen und die Zeugen gezielt zu ihnen befragen, was ihr hier möglicherweise zum Nachteil gereicht hat. Im heutigen Verfahren ist zwar das Plädoyer der Anklage zum Zeitpunkt der Zeugenbefragung ebenfalls noch nicht gehalten worden, die Verlesung der Anklageschrift ist jedoch schon erfolgt. Es wirkt es so, als sei das Verhör durch die Änderungen des Pompeius vom Rest des Verfahrens isoliert worden.

7.5 Verurteilung und Sanktionierung (M12 und M13)

Zu 1.

- in der Frühzeit: Bestrafung zur Wiederherstellung des Friedens zwischen Menschen und Göttern
- Geldbußen für leichte Körperverletzungen und Beleidigungen
- Todesstrafe für schwere Verbrechen; wurde in der Spätantike die primäre Strafform
- anstelle der Todesstrafe: freiwilliges *exilium* für die Oberschicht bei nicht-politischen Vergehen
- seit der Kaiserzeit: *relegatio* (befristet) und *deportatio* (unbefristet); *deportatio* als Ersatz für die Todesstrafe der Oberschicht

Zu 2. M12: *Mil.* 31: Wenn er das so vermutet hätte, wäre es für Milo gewiss wünschenswerter gewesen, Clodius die Kehle hinzuhalten, was jener weder einmal noch damals zum ersten Mal erstrebte, als von euch die Kehle durchgeschnitten zu bekommen, weil er sich jenem nicht zum Abschlachten ausgeliefert hatte.

M13: *Mil.* 101: Die Erinnerung an Milo werdet ihr behalten, ihn selbst aber verbannen? Und wird irgendein Ort auf der Erde, der diese Tugend aufnimmt, würdiger sein als derjenige, der ihn hervorgebracht hat? Während ihr nicht nur zuschaut, sondern auch bewaffnet dieses Gericht schützt, wird diese so große Tugend aus dieser Stadt vertrieben werden?

Zu 3.

- *Mil.* 31: durch die Richter verhängte Todesstrafe → *iugulari a vobis*
- *Mil.* 101: Exil → *ipsum eicietis; ex hac urbe expelletur*

Zu 4. Die Antwort könnte lauten: Clodius stellte in der Vergangenheit zwar immer eine Gefahr dar und hatte auch Milo mit dem Tod gedroht. Allerdings hätte ein Mord an Clodius für Milo (im Falle einer Verurteilung) entweder die Todesstrafe oder das Exil nach sich gezogen. Dadurch wären seine politische Karriere, insbesondere seine Ambitionen hinsichtlich des Konsulats, beendet gewesen. Clodius' Tod wäre für ihn zwar sicher eine Genugtuung gewesen. Angesichts der düsteren Aussichten hätte ihm aber die Ermordung keinen weiteren Vorteil gebracht.

Zu 5. Mit Blick auf die Antike drohte Milo offenbar die Todesstrafe, die er angesichts seines Status jedoch durch ein freiwilliges Exil umgehen konnte, sofern der Mord nicht als politisches Verbrechen eingestuft wurde. Da sich die beiden Kontrahenten zum Zeitpunkt der Tat zwar um politische Ämter bewarben, diese aber noch nicht bekleideten, ist es denkbar, dass man den Mord nicht als ein solches ansah. Angesichts des persönlichen Einsatzes des Pompeius und der Aufmerksamkeit, die dem Prozess zuteilwurde, scheint der Fall dennoch über eine gewisse Brisanz verfügt zu haben.

Aus moderner Sicht gilt es festzuhalten, dass Milo Clodius allem Anschein nach nicht eigenhändig getötet hat, sondern dass seine Sklaven die Tat begingen. Daher erfüllt Milo auch nicht die im heutigen Strafrecht genannten Merkmale eines Mörders und könnte nicht ohne weiteres für den Mord zur Rechenschaft gezogen werden. Allerdings wäre zu prüfen, ob er sich wegen Anstiftung zu einer Straftat zu verantworten hat. Sollte dies der Fall sein, würde ihm dasselbe Strafmaß drohen wie den eigentlichen Tätern. Dass diese auch nach heutigen Maßstäben wegen Mordes angeklagt würden, darf als sicher gelten. Zwar könnte man ihnen vielleicht nicht unbedingt »Mordlust« nachweisen, jedoch wurde die Tat allem Anschein nach »grausam« verübt (laut Asconius haben die Sklaven Clodius mit vielen Wunden niedergemacht); »gemeingefährliche Mittel« waren hier vermutlich auch im Spiel. Ihrem Herrn würde man zudem »niedrige Beweggründe« nachsagen, da er Clodius (zumindest in Asconius' Version) auch um seiner eigenen Genugtuung willen töten ließ (s. AH, S. 3). Ferner könnte man argumentieren, dass Milo »heimtückisch« agierte, als er den Befehl gab. Denn er nutzte die eingeschränkte Wehrfähigkeit oder gar Wehrlosigkeit des verwundeten Clodius bewusst aus, um ihn zur Strecke zu bringen.

In der Antike hat man Milo die Tat seiner Sklaven durchaus zur Last gelegt; andernfalls hätte es das Verfahren gar nicht gegeben. Hätte er die Tat selbst begangen, müsste er heute mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe rechnen, die in Deutschland nach 15 Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Aufgrund seines gesellschaftlichen Status konnte Milo damals jedoch eine mildere Strafe erwarten. Dies wäre heutzutage anders, da vor dem Gesetz alle Menschen gleichgestellt sind.

7.6 Prozessende und Urteil

7.6.1 MI4: Ein gerechtes Urteil?

Asconius zufolge ist Milo von 38 Richtern verurteilt worden, 13 sprachen ihn frei. Danach begab er sich ins Exil nach Massilia; seine Güter wurden verkauft. Wie zu erwarten, entging er der Todesstrafe durch den Gang in die Verbannung. Was die heutige Ahndung seines Vergehens angeht, müsste in jedem Fall geklärt werden, ob Milo überhaupt für die Tat verantwortlich ist, d. h. ob er seinen Sklaven tatsächlich den Befehl zur Ermordung des Clodius gegeben hat. Sollte bezüglich der Anstiftung zum Mord hinreichender Tatverdacht bestehen, Anklage erhoben werden und das Urteil zu Milos Ungunsten ausfallen, müsste er heute – ebenso wie die eigentlichen Täter – mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe rechnen. Aus heutiger Perspektive ist er also mit dem Exil glimpflich davongekommen, da er seine Strafe nicht im Gefängnis verbüßen musste.²⁰⁷

7.6.2 MI5: Gescheiterte Verteidigung trotz herausragender Rede?

Zu 1. Aus der Textstelle geht hervor, dass sich die vor Gericht gehaltene Rede und diejenige, die Cicero nachträglich veröffentlicht hat, unterschieden haben. Man kann darüber spekulieren, ob es, hätte Cicero die publizierte Fassung gehalten, nicht zur Verbannung gekommen, sondern Milo eventuell sogar freigesprochen worden wäre. Jedenfalls war die Verurteilung, wenn man Dios Darstellung Glauben schenken darf, der weniger guten, gehaltenen Verteidigungsrede geschuldet.

Zu 2. Milos Antwort, »dass er sich glücklich schätzen könne, dass diese Worte nicht in der vorliegenden Form vor Gericht gesagt wurden«, scheint auf den ersten Blick ernst gemeint. Berücksichtigt man jedoch seine politischen Ambitionen, muss man vielmehr davon ausgehen, dass Milo lieber in Rom geblieben wäre. Diese Aussage ist also ironisch aufzufassen.

Alternative Antwort:

»Milo grüßt seinen Freund Cicero.

Ich bin überrascht von der Qualität der Rede, die du mir übersendet hast, erinnere ich mich doch an eine andere Version. Zwar schmecken die Rotbarben in Massilia vorzüglich, doch lebe ich hier fernab meiner Heimat und meiner Freunde. Das Essen und das gute Wetter sind nur ein schwacher Trost; meine Sehnsucht nach Rom ist groß! Aber so wollte es das Schicksal, nun bin ich hier. Vielleicht kann mich dein rhetorisches Talent wieder nach Hause bringen, wie einst mein Bemühen dich in die Heimat zurückkehren ließ.

Lebe wohl!«

²⁰⁷ Hier gilt es jedoch zu beachten, dass Gefängnisse in der Antike nur dazu dienten, Personen in Gewahrsam zu halten, die auf ihren Prozess oder auf die Vollstreckung ihres Urteils warteten. Jemanden 15 Jahre lang einzusperren, wäre damals ohnehin keine Option gewesen.

7.6.3 MI6: Was hat das Verfahren beeinflusst?

Zu 3. Den Angeklagten Milo hat ebenso sehr die gegenüber der Tat gehegte Mißgunst wie der Wille des Pompeius verurteilt.

Zu 4. Aus dem Satz lässt sich eine zweifache Begründung ableiten: Für Milos Verurteilung sei einerseits die Ablehnung der Tat (*invidia facti*) durch das Volk ausschlaggebend gewesen; andererseits habe auch der Wille des Pompeius (*Pompei ... voluntas*) das Urteil maßgeblich beeinflusst. Dass der Autor beiden Ursachen dasselbe Gewicht einräumt, wird an der Formulierung *non magis ... quam* deutlich. Damit spielt er auf die dem Mord folgenden Unruhen an sowie auf Pompeius' gesetzliche Modifikationen und seinen persönlichen Einfluss auf das Verfahren.

Zu 5. Die Antwort könnte lauten: Entscheidend für die Beantwortung dieser Frage ist, welcher Schilderung man Glauben schenkt: Ciceros oder derjenigen des Asconius. Fest steht in jedem Fall, dass Clodius getötet worden ist. Daran musste sich die juristische Aufarbeitung des Verbrechens anschließen – auch angesichts der mit der Tat verbundenen politischen Implikationen. Zu kritisieren ist aus heutiger Sicht sicher Pompeius' Einflussnahme durch die von ihm eingeleiteten Änderungen. Denn nun konnten die Geschworenen keine erneute Beweisaufnahme mehr beantragen; zudem war die Redezeit stark gekürzt und das Zeugenverhör vom restlichen Verfahren isoliert worden. Diese Punkte können sich nachteilig auf die gewissenhafte Ermittlung des Tathergangs und Ciceros Plädoyer ausgewirkt haben. Andererseits zielten die Maßnahmen allem Anschein nach aber auch darauf ab, dass nur die besten, also die besonders integren und charakterfesten Männer in diesem Verfahren die zentralen Positionen (Vorsitz und Geschworenenbank) besetzen.

Heutige Strafverfahren unterscheiden sich vom damaligen Vorgehen vor allem durch die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens, das der Sammlung von Beweisen und der Beurteilung des Tatverdachts dient, ferner durch das Hauptverfahren vor Gericht und durch die Möglichkeit, gegen das Urteil Berufung oder Revision einzulegen. Aus heutiger Sicht erhielt die Seite der Verteidigung damals weniger Gelegenheit zur Abwehr der Klage und befand sich dadurch in einer weniger vorteilhaften Position. Milo wurde aufgrund seines sozialen Status zwar nicht zum Tode verurteilt, doch wäre die Todesstrafe angesichts der heutzutage in Deutschland geltenden moralischen Maßstäbe ohnehin nicht mehr akzeptabel.

8 FAZIT UND AUSBLICK

Die intensive Auseinandersetzung mit Ciceros *Miloniana* zeigt, welches Themenspektrum in dieser Rede steckt: Dazu zählen in jedem Fall die historischen Umstände des einstigen Delikts, der Tatbestand des Mordes und der Ablauf des damaligen Strafverfahrens. Darüber hinaus kann man an ihrem Beispiel das römische Strafrecht mit dem heutzutage in Deutschland angewandten Recht vergleichen. Zudem mag hier die Glaubwürdigkeit schriftlicher Zeugnisse näher beleuchtet werden und insbesondere die Frage, ob die überlieferte Rede das einstige Prozessgeschehen in authentischer Weise widerspiegelt. Und zu guter Letzt könnte man sich auch mit dem Einfluss eines Politikers wie Pompeius auf die damalige Gesetzgebung befassen. Vor diesem Hintergrund bietet der Fall des T. Annius Milo für den Lateinunterricht großes didaktisches Potenzial. Denn an seinem Beispiel kann man die Lektüre eines lateinischen Textes hervorragend mit realienkundlichen Aspekten verknüpfen und plausible Bezüge zur Gegenwart herstellen. Die Tatsache, dass für die *Miloniana* auch der Kommentar des Asconius Pedianus erhalten geblieben ist, bereichert deren Lektüre zusätzlich.

Kennzeichnend für das vorgelegte Arbeitsheft ist die Gegenüberstellung der Blickwinkel verschiedener Autoren. Nach ähnlichem Muster könnten Lateinschülern künftig weitere antike Texte zugänglich gemacht werden. Was den Bereich der Kriminalität und des römischen Rechts angeht, mögen etwa zu derselben Straftat noch andere Beispiele vorgestellt werden, um interkulturelle Vergleiche anzubahnen und die Entwicklung des Rechts nachzuzeichnen. In jedem Fall zeigt die vorliegende Arbeit, dass die Gattung der Reden Perspektiven eröffnet, die über die etablierten rhetorischen Kategorien weit hinausreichen und den ›Sitz im Leben‹ der Römer detailreich vor Augen führen.

9 QUELLENVERZEICHNIS

9.1 Textausgaben und Übersetzungen

- Asconius. Commentaries on Speeches of Cicero. Translated with Commentary by R. G. LEWIS with Latin text edited by A. C. Clark, New York 2006
- Cicero. Pro Milone. Edited by Thomas J. KEELINE, New York 2021
- Cicero. Pro Milone. Edited with Introduction and Notes by F. H. COLSON with Asconius' commentary appended, Bristol 1992 (1980)
- Ciceros Rede für T. Annius Milo. Für den Schulgebrauch herausgegeben von Fr. RICHTER, Leipzig 1864
- Dio's Roman History. With an English Translation by Earnest CARY, in Nine Volumes III, New York 1914, abgerufen unter URL <https://archive.org/details/DioCassiusRomanHistory9books7180WithIndices/Dio%20Cassius%20Roman%20History%203%20%28books%2036-40%29/> (letzter Zugriff 21. 09. 2023)
- M. Tulli Ciceronis orationes pro Milone, pro Marcello, pro Ligario, pro rege Deiotaro, Philippicae I – XIV. Recognovit brevis adnotatione critica instruxit Albertus Curtis CLARK, London 1956 (1901)
- Marcus Tullius Cicero. Rede für Titus Annius Milo. Mit dem Kommentar des Asconius. Lateinisch und Deutsch, übersetzt und herausgegeben von Marion GIEBEL, Stuttgart 1985
- Rhetorica ad Herennium, lat. -dt., übersetzt von Th. NÜSSLEIN, Zürich 1994
- Servii grammatici qui feruntur in Vergilii Bucolica et Georgica commentarii. Recensuit Georgius THILO, Leipzig 1837
- Sexti Pompei Festi de verborum significatu quae supersunt cum Pauli epitome. Thewrewkianis copiis usus edidit Wallace M. LINDSAY, Leipzig 1913
- Velleius Paterculus and Res Gestae Divi Augusti. With an English translation. By Frederick W. SHIPLEY. The Loeb Classical Library 1924, abgerufen unter URL http://penelope.uchicago.edu/Thayer/E/Roman/Texts/Velleius_Paterculus/home.html (letzter Zugriff 21. 09. 2023)

9.2 Sekundärliteratur

- ALEXANDER, M. C.: Trials in the Late Roman Republic, 149 BC to 50 BC, Toronto 1990
- BERRY, D. H.: Pompey's Legal Knowledge. Or Lack of It: Cic. »Mil.« 70 and the Date of »Pro Milone«, *Historia* 42.4, 1993, 502 – 504
- FORSCHNER, B.: Die Einheit der Ordnung. Recht, Philosophie und Gesellschaft in Ciceros Rede *Pro Milone*, Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 111, München 2015
- FOTHERINGHAM, L. S.: Persuasive Language in Cicero's *Pro Milone*: A Close Reading and Commentary, London 2013
- FUHRMANN, M.: Die antike Rhetorik. Eine Einführung, Zürich 1995
- GAMAUF, R.: Strafen und ihre Alternativen – Rom, in: N. Grotkamp/A. Seelentag (Hrsg.): Konfliktlösung in der Antike, *HGKE* 1, 2021, 275 – 282
- HARRIES, J.: Law and Crime in the Roman World, New York 2007
- KENNEDY, G.: The Art of Rhetoric in the Roman World. 300 B. C. – A. D. 300, New Jersey 1972

- KUHLMANN, P. (Hrsg.): Lateinische Literaturdidaktik, Bamberg 2010
- KUNKEL, W.: Kleine Schriften. Zum römischen Strafverfahren und zur römischen Verfassungsgeschichte, Weimar 1974
- KUNKEL, W.: Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vor-sullanischer Zeit, in: ABAW 56, München 1962
- LINTOTT, A. W.: Cicero and Milo, JRS 64, 1974, 62 – 78
- MARSHALL, B. A.: »Excepta Oratio«, the Other »Pro Milone« and the Question of Shorthand, Latomus 46.4, 1987, 730 – 736
- PROCCHI, F.: Römische Strafverfahren, in: N. Grotkamp/A. Seelentag (Hrsg.): Konfliktlösung in der Antike, HGKE 1, 2021, 255 – 264
- OBERHUEMER, M.: Ciceros *pro Milone* – Wann ist staatliche Gewalt erlaubt? Stuttgart 2022, abgerufen unter URL <https://www.raabe.de/unterrichtsmaterial/sprachen/latein/39929/ciceros-pro-milone> (letzter Zugriff 21. 09. 2023)
- RLP 2022 = Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Land Brandenburg: Rahmenlehrplan für die gymnasiale Oberstufe. Teil C. Latein, 2022, abgerufen unter URL https://bildungs-server.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/rahmenlehrplaene/gymnasiale_oberstufe/curricula/2022/Teil_C_RLP_GOST_2022_Latein.pdf (letzter Zugriff 21. 09. 2023)
- ROBINSON, O.: Slaves and the Criminal Law, in: ZRG 98.1, 1981, 213 – 254
- RUEBEL, J. S.: The Trial of Milo in 52 B. C.: A Chronological Study, TAPhA 109, 1979, 231 – 249
- SCHULLER, W.: Der Mordprozess gegen Titus Annius Milo im Jahre 52 v. Chr. oder Gewalt von oben, in: U. Manthe/J. von Ungern-Sternberg (Hrsg.): Große Prozesse der römischen Antike, München 1997, 115 – 127
- SETTLE, J. N.: The Trial of Milo and the Other Pro Milone, TAPhA 94, 1963, 268 – 280
- SPOTIFY: Die Podcast-Charts. Top-Podcasts. Täglich aktualisiert und nur auf Spotify, 20. 09. 2023, abgerufen unter URL <https://podcastcharts.byspotify.com/de> (letzter Zugriff 20. 09. 2023)
- TAHIN, G.: Heuristic Strategies in the Speeches of Cicero, Cham 2014
- WESEL, U.: Fast alles, was Recht ist. Jura für Nichtjuristen, Frankfurt/M. 1999
- WITTICH, P.: Latein unterrichten: planen, durchführen, reflektieren, Berlin 2015

9.3 Hilfs- und Arbeitsmittel

- LONG 1875a = Long, G.: s. v. »Judex«, in: W. Smith (Hrsg.): A Dictionary of Greek and Roman Antiquities, London 1875
- LONG 1875b = Long, G.: s. v. »Ambitus«, in: W. Smith (Hrsg.): A Dictionary of Greek and Roman Antiquities, London 1875
- StGB § XX = BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ: Strafgesetzbuch (StGB), abgerufen unter URL <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/> (letzter Zugriff 21. 09. 2023)
- StPO § XX = BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ: Strafprozessordnung (StPO), abgerufen unter URL <https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/> (letzter Zugriff 21. 09. 2023)

Franz Ivan Jaß

Silent leges inter arma – Von der Tat bis zur Verurteilung

Ein Arbeitsheft zu Ciceros Rede *Pro Milone*



ARBEITSHEFT

Vorwort	2
Hinweise zur Benutzung des Arbeitsheftes	2
1 Einleitung — Brisante Umstände in einem brisanten Fall	3
2 Eine folgenreiche Begegnung auf der <i>via Appia</i>	4
3 Der Tatbestand	7
4 Römische Gerichtsverfahren	11
5 Verurteilung und Sanktionierung	15
6 Prozessende und Urteil	17
Bildquellen	19

VORWORT

Dieses Arbeitsheft ist das Produkt meiner Masterarbeit, die ich im September 2023 bei Frau Dr. Alexandra Forst (Erstgutachterin) und Frau PD Dr. Sara Chiarini (Zweitgutachterin) eingereicht habe. Darin habe ich Ciceros *oratio pro T. Annio Milone* vor dem Hintergrund rechtlicher und kulturhistorischer Fragestellungen didaktisch aufbereitet. Das Heft enthält originale Redepassagen, Auszüge aus den Werken anderer antiker Autoren, kulturhistorische Zusatzinformationen sowie Bezugnahmen auf das heute geltende Strafrecht.

Franz Ivan Jaß

HINWEISE ZUR BENUTZUNG DES ARBEITSHEFTES

Das Material ist für einen Umfang von fünf Doppelstunden vorgesehen. Dafür wurde es in fünf Module unterteilt, die entsprechend dem Titel »Von der Tat bis zur Verurteilung« chronologisch bearbeitet werden sollten. Bei Zeitmangel können einzelne Aufgabenstellungen entfallen, z. B. Ciceros Argumentationsgang unter der Überschrift »Eine gerechtfertigte Tat?«. Bei ausreichend Zeit bietet es sich an, den Gerichtsprozess zum Abschluss der Sequenz in einem Rollenspiel nachzustellen oder in anderer Weise, etwa in Form eines True-Crime-Podcasts, kreativ aufzuarbeiten.

EINLEITUNG – BRISANTE UMSTÄNDE IN EINEM BRISANTEN FALL

1

Die 50er Jahre des ersten vorchristlichen Jahrhunderts waren geprägt von inhomogenen Machtbeziehungen, die vor allem einem Dreimännerbündnis geschuldet waren: dem ersten Triumvirat aus Gnaeus **Pompeius**, Marcus Licinius **Crassus** und Gaius Julius **Caesar**. Damals gab es oft Unruhen und Ausschreitungen innerhalb der Bevölkerung. Eine Folge war, dass im Jahr 55 v. Chr. keine Wahlen abgehalten und somit keine Ämter besetzt werden konnten.

Zwei wesentliche Akteure der Bandenkämpfe waren Publius **Clodius** Pulcher (92 – 52 v. Chr.) und Titus Annius **Milo** (gest. 48 v. Chr.). Ersterer erlangte im Jahr 62 v. Chr. durch einen Skandal Bekanntheit, als er verbotenerweise – als Frau verkleidet – den Feierlichkeiten zu Ehren der Göttin *Bona Dea* im Hause Caesars beiwohnte. Da Marcus Tullius **Cicero** (106 – 43 v. Chr.) damals im Senat gegen ihn aussagte, entwickelte sich zwischen ihm und Clodius eine tiefe Feindschaft. Letzterer nutzte daher im Jahr 59 v. Chr. seine Macht als Volkstribun, um Cicero ins Exil zu zwingen. Grund war dessen einstiges Handeln als Konsul während der Catilinarischen Verschwörung (63 v. Chr.). Cicero wurde jedoch auf Betreiben Milos zwei Jahre später aus der Verbannung zurückgerufen. Fortan waren er und Milo einander freundschaftlich verbunden.

Die Gewalt nahm jedoch zu, als sich Milo für das Jahr 52 v. Chr. um das Konsulat und Clodius um die Prätur bewarb. Denn befürchtet wurde nun ein andauernder Regierungskonflikt, sollten beide Männer zeitgleich im Amt sein. Es etablierte sich eine Art »Krisennormalität«, die von Bestechung und den Auseinandersetzungen zwischen den Banden geprägt war. Milos Wahlkonkurrenten Hypsaeus und Scipio wollten, um ihre Chancen auf das Konsulat zu erhöhen, die Wahlen hinauszögern. Daher verhinderten Pompeius, der Schwiegersohn Scipios, und der damalige Volkstribun die Abhaltung der Wahlen, wodurch es zum politischen Stillstand kam und weiterhin keine Ämter besetzt wurden.

Schließlich ereignete sich im Januar des Jahres 52 v. Chr. auf der *via Appia*, ungefähr 18 km südöstlich von Rom, eine folgenreiche Begegnung, die einen der politisch interessantesten Fälle und ein ebenso spannendes Gerichtsverfahren nach sich zog. Mit Hilfe von Ciceros Rede *pro T. Annio Milone* und des antiken Kommentars von Quintus **Asconius** Pedianus (9 v. Chr. – 76 n. Chr.) können wir die einstigen Geschehnisse recht gut nachvollziehen.

Aufgabe

Stellen Sie Vermutungen über die Ereignisse auf der *via Appia* an.



EINE FOLGENREICHE BEGEGNUNG AUF DER VIA APPIA

2



Abbildung 1 Rom und Umgebung mit Bovillae und Lanuvium

MI Asconius berichtet

Der Kommentator Asconius schildert mit Hilfe der *acta diurna*, der offiziellen Senatsdokumente, die Geschehnisse ungefähr 100 Jahre später. Seinen Angaben zufolge ereignete sich auf der *via Appia* Folgendes (Ascon. *Mil.* 31–32C):

Am 18. Januar [...] reiste Milo nach Lanuvium. Diese Landstadt war sein Geburtsort; er war damals auch dort Diktator [= höchster Beamter] und wollte am folgenden Tag einen Opferpriester ernennen. Da begegnete ihm Clodius um die neunte Stunde [= gegen 14 Uhr], ein Stück Weges hinter Bovillae in der Gegend, wo ein kleines Heiligtum der Bona Dea ist. Er kehrte gerade aus Aricia zurück; dort hatte er nämlich eine Ansprache an die Dekurionen [= Mitglieder des Stadtrates] gehalten.

Clodius war zu Pferde, etwa dreißig kampfbereite Sklaven, mit Schwertern bewaffnet, bildeten sein Gefolge, wie es damals auf Reise üblich war. Außerdem hatte Clodius noch drei Begleiter, einer ein römischer Ritter [...] und zwei angesehene Männer aus der Plebs [...]. Milo saß in einem Reisewagen mit seiner Gattin Fausta [...] und mit seinem Freunde [...]. Es folgte ihnen ein langer Zug von Sklaven, unter denen sich auch Gladiatoren befanden, darunter zwei bekannte, Eudamus und Birria. Diese gingen am Schluss des Zuges etwas langsamer und fingen mit den Sklaven des Publius Clodius einen Streit an. Als Clodius sich mit drohender Gebärde nach dem Lärm umwandte, durchbohrte ihm Birria die Schulter mit dem Wurfswert. Es kam darauf zum Handgemenge, mehrere Leute Milos eilten herbei. Der verwundete Clodius wurde in die nächste Schenke im Gebiet von Bovillae gebracht. Als Milo erfuhr, Clodius sei verwundet, überlegte er sich, dass es für ihn gefährlicher sein werde, wenn Clodius am Leben bliebe. Sein Tod hingegen werde für ihn, auch wenn er selber verurteilt würde, eine große Genugtuung bedeuten. Daher ließ er die Schenke stürmen. Marcus Saufeius stand an der Spitze seiner

Sklaven. Und so wurde Clodius aus seinem Versteck gerissen und mit vielen Wunden niedergemacht. Sein Leichnam blieb auf der Straße liegen, weil die Sklaven des Clodius entweder getötet waren oder sich schwer verwundet versteckt hielten. [...]

(Übers. Giebel 1985, 7–9)

Aufgaben

1. Beschreiben Sie in drei bis fünf Sätzen die Ereignisse.
2. Arbeiten Sie aus dem Text heraus, wessen Milo angeklagt worden sein könnte.



M2 Eine andere Version der Ereignisse

Aufgrund der zwischen Milo und Cicero bestehenden Freundschaft, und weil letzterer mit Clodius seit dem Bona-Dea-Skandal verfeindet war, übernahm der bekannte Anwalt und Redner Cicero die Verteidigung in diesem Prozess. Den Tathergang auf der *via Appia* schildert er wie folgt (Cic. *Mil.* 27–29):

(27) Da Clodius inzwischen erfahren hatte – es war nicht schwer, das von den Lanuviern herauszubekommen –, Milo müsse am 18. Januar eine alljährlich übliche, offizielle und unbedingt erforderliche Reise nach Lanuvium antreten, um einen Priester zu ernennen [...], verließ Clodius Rom ganz plötzlich am Vortage, um vor seinem eigenen Landgut, wie die Ereignisse gelehrt haben, dem Milo aufzulauern. In solcher Hast brach er auf, dass er eine für diesen Tag anberaumte turbulente Volksversammlung im Stich ließ, bei der man seine Raserei vermisste; was er nie getan hätte, wenn er nicht Ort und Stunde zu einem Verbrechen hätte wahrnehmen wollen.

(28) Milo dagegen war im Senat anwesend bis zum Schluss der Sitzung, ging dann nach Hause, wechselte Kleider und Schuhe und wartete noch ein wenig, bis seine Gattin, wie das so ist, mit ihren Reisevorbereitungen fertig war. Danach brach er auf, gerade zu einer Zeit, zu der Clodius schon hätte zurück sein können, wenn er an diesem Tag überhaupt nach Rom zurückzukehren beabsichtigte. Es begegnet ihm Clodius, kampfbereit, zu Pferde, ohne Reisewagen, ohne Gepäck, [...] ohne die sonst übliche Begleitung seiner Gattin: Während dieser angebliche Wegelagerer, der diese Reise unternommen haben sollte, um einen Mord zu begehen, mit seiner Frau auf einem Reisewagen saß, in seinen Reisemantel gehüllt, mit großem Gepäck und einem Gefolge von weichlichen, verzärtelten Zofen und Pagen.

(29) Er trifft mit Clodius vor dessen Grundstück zusammen, etwa um die elfte Stunde [= gegen 16 Uhr] oder nicht viel später. Sofort unternehmen mehrere Leute von einer Anhöhe aus einen bewaffneten Angriff, die vorderen töten den Wagenlenker. Milo schlägt seinen Mantel zurück, springt vom Wagen und verteidigt sich mutig. Die Begleiter des Clodius ziehen die Schwerter, rennen teils zum Wagen zurück, um Milo im Rücken zu fassen, teils beginnen sie seine Sklaven niederzuhauen, die hinter ihm kamen. Sie glauben nämlich, Milo selber sei schon tot. Milos Sklaven, soweit sie ihrem Herrn treu ergeben und tapfer waren, wurden teils getötet, teils wollten sie ihrem Herrn

zu Hilfe eilen, als sie den Kampf am Wagen sahen, wurden aber daran gehindert; sie hörten aus Clodius' eigenem Munde, Milo sei tot, sie glaubten es, und dann taten die Sklaven Milos das – ich will es ganz offen sagen, nicht um die Ursache der Schuld ab-
30 zuwälzen, sondern so wie es war – ohne Geheiß, ohne Wissen, ohne die Gegenwart ihres Herrn, was sich jeder von seinen Sklaven in einer derartigen Situation wünscht.
(Übers. Giebel 1985, 59 – 61)



Abbildung 2 *Via Appia* bei Quarto Miglio

Aufgaben

1. Beschreiben Sie kurz die Ereignisse aus der Sicht Ciceros.
2. Vergleichen Sie Ihre eigenen Vermutungen zu den damaligen Geschehnissen mit den beiden Versionen des Tathergangs.
3. Bewerten Sie die Glaubwürdigkeit beider Quellen. Beziehen Sie dabei Ciceros Rolle als Verteidiger und im Falle von Asconius die historische Distanz in Ihre Überlegungen ein.



DER TATBESTAND

M3 Was genau wurde verbrochen?

Schon in der römischen Königszeit (753–510 v. Chr.) gab es Gesetze, die den Umgang mit verschiedenen Tatbeständen regelten. Erlasse, die auf den zweiten König **Numa Pompilius** (angeblich 750–672 v. Chr.) zurückgehen sollen, sind bis in die spätere Antike überliefert worden. Daher war Grammatikern wie **Sextus Pompeius Festus** (2. Jh. n. Chr.) und **Maurus Servius Honoratus** (4.–5. Jh. n. Chr.) ihr Inhalt bekannt. Durch ihre Angaben erhalten wir einen Eindruck vom römischen Rechtsverständnis im Falle von Tötungsdelikten.

Si qui hominem liberum dolo sciens morti duit, parricidas esto. (Fest. 247,23–24 L)

Wenn jemand einen freien Menschen aufgrund von Böswilligkeit (bzw. unter Anwendung einer List) wissentlich umbringt, soll er als Mörder gelten.

In Numae legibus cautum est, ut, si quis imprudens occidisset hominem, pro capite occisi agnatis eius in contione offerret arietem. (Serv. ecl. 4,43)

In Numas Gesetzen ist vorgesehen, dass, wenn jemand unabsichtlich einen Menschen umgebracht hat, er für den Kopf des Getöteten dessen Agnaten [= männlichen Blutsverwandten] in der Volksversammlung einen Widder anbieten soll.

Aufgaben

1. Geben Sie unter Bezugnahme auf den lateinischen Wortlaut an, auf welche Tatbestände sich diese Sätze beziehen.
2. Erläutern Sie, welcher der beiden Tatbestände dem vorliegenden Fall entspricht.

M4 Eine gerechtfertigte Tat? – Argument Nr. 1

Cicero verfolgt in seiner Rede zwei verschiedene Argumentationsstränge. In der Antike konnte ein Gerichtsprozess nämlich auf unterschiedliche juristische Kernfragen reduziert werden. Aus diesen ergaben sich dann die jeweiligen Argumente. Im ersten Teil seiner Verteidigung fragt er nicht, ob Milo das ihm zur Last Gelegte getan hat, sondern was genau sich ereignet hat und ob der Tatbestand nicht ein anderer als der von den Anklägern angegebene ist. Denn dass Clodius getötet wurde, gibt auch Milo zu. Jedoch beruft sich Cicero bei dieser Tötung auf ein für alle geltendes, aber nicht schriftlich fixiertes Recht (*Mil.* 10–11):

Est igitur haec, iudices, non scripta, sed nata lex, quam non didicimus [...], verum ex natura ipsa adripuimus [...], ut, si vita nostra in aliquas insidias, si in

nata lex – ein der Natur entsprungenes Gesetz
adripere – sich aneignen
insidiae – Hinterhalt

vim et in tela aut latronum aut inimicorum incidisset, omnis honesta ratio esset expediendae salutis. Silent enim leges inter arma nec se exspectari iubent.

latro (-onis) – Straßenräuber
incidere – in etw. geraten
ratio + Gerundivkonstr. – Art, etw. zu tun
salutem expedire – die eigene Existenz retten
se exspectari (AcI) = dass man auf sie wartet

Aufgaben

1. Übersetzen Sie den Text zu zweit ins Deutsche.
2. Geben Sie an, womit Cicero die Tötung des Clodius rechtfertigt
3. Zeichnen Sie anhand lateinischer Zitate die Argumentationsweise Ciceros nach.
4. Ordnen Sie den römischen Rechtsgrundsätzen die passende Übersetzung zu. Wählen Sie den Satz aus, der Ciceros Argumentation entspricht.

<i>a. Nulla poena sine lege</i>	A. Im Zweifel für den Angeklagten
<i>b. In dubio pro reo</i>	B. Keine Strafe ohne Gesetz
<i>c. Vim vi repellere licet</i>	C. Nicht zweimal wegen desselben (Sachverhalts)
<i>d. Ne bis in idem</i>	D. Es ist erlaubt, Gewalt mit Gewalt zu beantworten.



M5 Wie sieht's heute aus?

Auch das in Deutschland geltende Strafrecht richtet sich nach Tatbeständen. Wie diese definiert werden und welche Strafen gegebenenfalls anzuwenden sind, ist im Strafgesetzbuch (StGB) festgehalten. Darin finden sich die entsprechenden Paragraphen für Mord und Notwehr:

StGB § 211: Mord

- (1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.
- (2) Mörder ist, wer
 - aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,
 - heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder
 - um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken
 einen Menschen tötet.

StGB § 32: Notwehr

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Aufgabe

Vergleichen Sie die Aussagen der obigen Paragraphen mit den römischen Rechtsgrundsätzen (S. 8) und mit Ciceros Argumentation.



Abbildung 3 Römisches Schwert als mögliche Mordwaffe (Reichsstadtmuseum in Rothenburg ob der Tauber)

M6 Eine gerechtfertigte Tat? – Argument Nr. 2

Im zweiten Teil seiner Argumentation führt Cicero an, dass die Tat höheren Zielen gedient habe – genauer gesagt dem Schutz der Republik – und dass ihr Nutzen den Verstoß gegen die gesetzliche Norm aufwiege (*Mil.* 80):

Graeci homines deorum honores tribuunt eis viris, qui tyrannos necaverunt. [...] Vos tanti conservatorem populi, tanti sceleris ultorem non modo honoribus nullis adficietis, sed etiam (eum) ad supplicium rapti patiemini?

Allerdings ist die uns erhaltene Rede nicht diejenige, die Cicero einst vor Gericht gehalten hat. Im Nachhinein hat er sie umgestaltet und dabei um weitere Argumente ergänzt. Asconius schreibt, dass Cicero seine ursprüngliche Rede ausschließlich auf dem Argument der Selbstverteidigung aufgebaut habe, während andere Unterstützer Milos die Tat als einen Akt zur Rettung des Staates erscheinen lassen wollten. Cicero soll dies damals

tribuere + Dat. – jdm. etw. erweisen
 tyrannus – Tyrann
 necare – töten
 conservator – Retter
 ultor – Rächer
 adficere + Abl. – jmd. mit etw. versehen
 ad supplicium rapti – zur Hinrichtung geschleppt werden

abgelehnt haben, weil man seiner Ansicht nach jemanden zwar im öffentlichen Interesse verurteilen, ihn aber nicht ohne Urteil töten könne (Ascon. *Mil.* 41C).

Aufgaben

1. Übersetzen Sie den lateinischen Text ins Deutsche.
2. Geben Sie wieder, wie Cicero den Mord an Clodius hier rechtfertigt.
3. Beurteilen Sie, inwiefern diese Argumentation der Angabe des Asconius widerspricht.
4. Bewerten Sie die Überzeugungskraft von Ciceros Argumentationsweisen (Selbstverteidigung und Tyrannenmord) aus damaliger und heutiger Sicht.



RÖMISCHE GERICHTSVERFAHREN

M7 Der Ablauf römischer Gerichtsverfahren

Aufgrund des Bedürfnisses nach effizienten Verfahren etablierten sich im 2. Jahrhundert v. Chr. ständige Gerichtshöfe (*quaestiones perpetuae*), die fortan politische und gemeine Verbrechen verhandelten. Für die einzelnen Straftaten gab es dabei eine jeweils gesonderte *quaestio*. Zur Aufarbeitung politisch relevanter Taten oder von Tatbeständen, die rechtlich nicht zugeordnet werden konnten, oblag es jedoch dem *praetor urbanus*, spezielle Gerichtshöfe (*quaestiones extraordinariae*) einzuberufen. Der Vorsitzende (*quaesitor*) und die Geschworenen (*iudices*) der regulären Gerichtshöfe wurden jeweils für ein Jahr bestimmt. Den Vorsitz übernahm ein durch das Los bestimmter *praetor*. Die Geschworenen wurden aus einem Richterverzeichnis (*album*) ausgelost; es musste sich bei ihnen um gleich viele Männer aus den drei Ständen Senatoren, Ritter und Aerartribunen handeln. Nach dem Prinzip der Privatanklage reichte der Ankläger (*accusator*) beim zuständigen Beamten seine Klageschrift ein und gab ihm im Rahmen der *nominis delatio* den Namen des Angeklagten (*reus*) bekannt. Der Beamte hatte dann über die Annahme des Namens (*nominis receptio*) zu entscheiden.

Bei der Besetzung der Richterbank durften Anklage und Verteidigung in der *reiectio iudicum* einer gesetzlich festgelegten Anzahl von Richtern ihre Zustimmung verweigern. Das eigentliche Verfahren bestand dann aus der Anhörung von Anklage und Verteidigung sowie dem anschließenden Zeugen- und Kreuzverhör, in dem die Beweise gesammelt wurden. Der zeitliche Umfang konnte dabei von Fall zu Fall stark variieren. Wenn die Geschworenen die Umstände für ausreichend geklärt hielten und daher keine Wiederholung (*ampliatio*) anordneten, trafen sie am Ende, ohne sich vorher beraten zu haben, ihre Entscheidung anhand von Stimmtäfelchen: A stand für *absolvo* (Freispruch) und C für *condemno* (Verurteilung). Die Urteilsverkündung erfolgte durch den vorsitzenden Prätor.

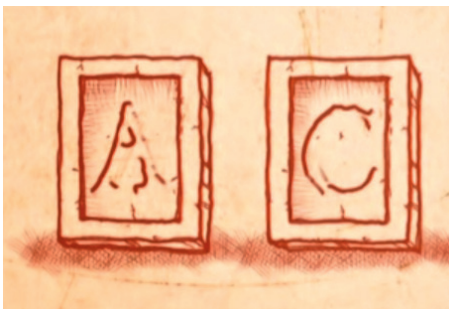


Abbildung 4 Grafische Darstellung der Stimmtäfelchen

Aufgabe

Stellen Sie den typischen Ablauf römischer Gerichtsverfahren schematisch dar (z. B. in einem Flussdiagramm). Verwenden Sie dabei auch die lateinischen Begriffe.



M8 Die Modifikationen des Pompeius

Asconius berichtet von dem andersartigen Ablauf des Verfahrens im Prozess gegen Milo. Man erfährt, welche prozessualen Änderungen Pompeius auf den Weg brachte, sobald er zum alleinigen Konsul ernannt worden war. Der folgende Textauszug enthält eine Zusammenfassung der geänderten Reihenfolge der einzelnen Verfahrensschritte (*Mil.* 38 – 39C):

- Darauf wurde das Gesetz des Pompeius angenommen, welches bestimmte, dass der Untersuchungsrichter vom Volk aus den ehemaligen Konsuln gewählt werden sollte. Sofort hielt man die Wahlversammlung ab und wählte Lucius Domitius Ahenobarbus zum Untersuchungsrichter. Pompeius stellt auch eine Richterliste auf. [...] Darauf
- 5 wurden die Zeugen vorgeladen, dem oben erwähnten Gesetz gemäß. Dieses forderte, dass vor Beginn der Hauptverhandlung drei Tage lang die Zeugen vernommen würden und dass die Richter deren Aussagen zu Protokoll nähmen. Am vierten Tag sollten alle vorgeladen werden und in Gegenwart des Anklägers sowie des Angeklagten sollten die Loskugeln, die die Namen der Richter enthielten, auf ihre gleiche Form hin geprüft
- 10 werden. Darauf sollte ferner am folgenden Tag die Auslosung der 81 Richter stattfinden; die durchs Los Bestimmten sollten sofort mit der Verhandlung beginnen. Es sollten darauf der Ankläger zwei, der Angeklagte drei Stunden Redezeit zur Verfügung haben, und der Prozess sollte noch am selben Tag entschieden werden. Vor der Stimmabgabe aber sollte der Ankläger je fünf Richter aus jedem Stand ablehnen dürfen und der
- 15 Angeklagte ebenso viele. Auf diese Weise sollte eine Zahl von 51 abstimmenden Richtern übrigbleiben.
(Übers. Giebel 1985, 21 – 23)



Abbildung 5 Reste einer römischen Rednerbühne (*rostra Augusti*) auf dem Forum Romanum als dem Ort von Gerichtsverhandlungen

Aufgabe

Beschreiben Sie die durch Pompeius' Maßnahmen eingeleiteten Veränderungen.



M9 Dubiose Verhöre

Cicero geht in seiner Rede auf die Auswirkungen der neuen Gesetze ein und kritisiert den Umgang mit Zeugen: Da Milo seine Sklaven im Anschluss an das Geschehen entlassen hatte, seien nur Clodius' Sklaven, die sich 100 Tage im Gewahrsam des Anklägers Appius befunden hatten, gegen den Angeklagten verhört worden (*Mil.* 60):

Quae erat aut qualis quaestio? »Heus tu, Rufio« [...] »cave sis mentiare: Clodius insidias fecit Miloni?« »Fecit«: certa crux. »Nullas fecit«: sperata libertas. [...] Quid hac quaestione dici potest integrius, quid incorruptius?

Heus = He!
cave sis mentiare = hüte dich zu lügen
crux – Kreuz
hac quaestione – Abl. des Vergleichs
integer – unparteiisch
incorruptus – Gegenteil von *corruptus*



Abbildung 6 Sklaven bedienen ihre Herren (Mosaik, um 250 n. Chr., Dougga, heutiges Tunesien)

M10 Die Besten der Besten

Dagegen begrüßt Cicero Pompeius' Zusammenstellung der Richterliste, aus der die Geschworenen ausgelost wurden, die das abschließende Urteil fällten. Ferner kommentiert er die Neuerungen in Bezug auf den Vorsitzenden (*Mil.* 21 – 22):

Itaque delegit ex florentissimis ordinibus ipsa lumina. [...] Tulit ut consularum necesse esset: credo, quod principum munus esse ducebat resistere et levitati multitudinis et perditorum temeritati.

lumen – leuchtendes Vorbild
ferre (Perf.: tuli) – hier: fordern
consularis – ehemaliger Konsul
principes – die führenden Männer
munus – Aufgabe
levitas – Wankelmut
perditi – die Verdorbenen
temeritas – Unbesonnenheit



Aufgaben

1. Übersetzen Sie die lateinischen Textpassagen ins Deutsche.
2. Erläutern Sie, wie Ciceros obige Schilderung des Zeugenverhørs (*Mil. 60*) aufzufassen ist.
3. Bewerten Sie den Einfluss von Pompeius' Modifikationen auf den Prozess (*Mil. 21 – 22*).

MII Heutige Strafverfahren

Den Ablauf heutiger Strafverfahren in Deutschland regelt die Strafprozessordnung (StPO). Prinzipiell werden die Verfahren in Ermittlungsverfahren, auch »Vorverfahren« genannt, und Hauptverfahren unterteilt. Im ersten Teil klärt die Staatsanwaltschaft zunächst alle Umstände der Tat und sammelt belastende wie entlastende Beweise. Auf dieser Grundlage wird dann beurteilt, ob ein für die Erhebung der Anklage hinreichender Tatverdacht vorliegt. In diesem Fall übersendet die Staatsanwaltschaft dem Gericht eine Anklageschrift. Das Gericht entscheidet nach Prüfung des Tatverdachts, ob die Anklage zugelassen wird.

Das vor Gericht stattfindende Hauptverfahren beginnt mit der Verlesung der Anklageschrift, der Klärung der Personalien des/der Angeklagten und dessen/deren freiwilliger Stellungnahme. Im Anschluss präsentiert die Staatsanwaltschaft ihr Beweismaterial und führt die Zeugenverhöre. Nach dieser Beweisaufnahme tragen Staatsanwaltschaft und Verteidigung ihre Plädoyers vor, bevor sich der/die Angeklagte abschließend äußern darf. Für die Entscheidung über das Urteil zieht sich das Gericht zur Beratung zurück. Im Falle einer Verurteilung wird das gefällte Urteil zusammen mit dem entsprechenden Strafmaß verkündet. Der Verteidigung obliegt es, dieses entweder zu akzeptieren oder im Rahmen einer Berufung die erneute Beweisaufnahme zu beantragen. Sie kann, wenn vor einem Landgericht oder Oberlandesgericht verhandelt wurde, das gefällte Urteil auch im Rahmen einer Revision anfechten. Dann hat das jeweils höhere Gericht zu prüfen, ob die Tat korrekt bewertet wurde oder ob in dem fraglichen Verfahren Fehler gemacht worden sind.

Aufgaben

1. Stellen Sie den Ablauf eines modernen Strafverfahrens schematisch dar.
2. Vergleichen Sie den Ablauf antiker und heutiger Gerichtsverfahren.
3. Die Forschung hat die damalige Umstellung des Verfahrens kritisiert: Ohne Kenntnis der konkreten Anklagepunkte habe sich die Verteidigung während des Verhørs nicht auf sie berufen können. Beziehen Sie anhand Ihres Wissens über die antiken und heutigen Verfahrensabläufe Stellung zu dieser Kritik.



VERURTEILUNG UND SANKTIONIERUNG

In der Königszeit und zur Zeit der Zwölftafelgesetze (um 450 v. Chr.) sollten gerichtliche Bestrafungen den Frieden zwischen Göttern und Menschen wiederherstellen. Damals zogen leichte Körperverletzungen und Beleidigungen lediglich Geldbußen nach sich. Das änderte sich in der Spätantike (284 – ca. 500 n. Chr.), als man auch Privatdelikte (*delicta*) wie Verbrechen (*crimina*) behandelte und die Anwendung der Todesstrafe ausweitete, die zuvor nur bei schweren Verbrechen vorgesehen war. Nun wurde diese zur hauptsächlichen Strafform.

Allerdings wurden nicht alle Römer gleich bestraft. Vielmehr hat der soziale und rechtliche Status einer Person die zu erwartende Strafe wesentlich beeinflusst. Die Oberschicht konnte einer Todesstrafe bei nicht-politischen Verbrechen durch ein freiwilliges Exil (*exilium*) entgehen. In der Kaiserzeit (27 v. Chr. – 284 n. Chr.) wurde die Verbannung zur Kapitalstrafe erhoben. Hier gab es zwei Formen: Bei der *relegatio* behielt die verurteilte Person ihr Bürgerrecht sowie ihr Vermögen und durfte eventuell in die Heimat zurückkehren. All dies war ihr im Falle einer *deportatio* hingegen verwehrt. Vor allem die letztgenannte Strafe wurde bei Personen aus der Oberschicht als Ersatz für die Todesstrafe verhängt. Bei Tätern anderer gesellschaftlicher Schichten blieb diese aber die vorherrschende Strafform, da sie unter anderem der Unterhaltung der Öffentlichkeit diene.



Abbildung 7 Statue der Justitia in Bern

M12 Unausweichliches Todesurteil für Milo?

Auch Cicero bezieht sich bei der Verteidigung seines Klienten Milo auf die Strafe, die diesem im Falle einer Verurteilung droht. Er führt in seinem Plädoyer verschiedene, potenzielle Urteile an. Als er Milos Recht auf Selbstverteidigung anführt, wirft er die Frage auf, ob etwa jeder, der überfallen wird und sich nicht dagegen wehren darf, entweder durch die Waffen der Räuber oder aber durch die Richter zu Tode komme. Folgendermaßen fährt er fort (*Mil.* 31):

Quod si ita putasset, certe optabilis Miloni fuit dare iugulum P. Clodio, (quod) non semel ab illo neque tum primum petatum (est), quam iugulari a vobis, quia se non iugulandum illi tradidisset.

optabilis – wünschenswert
iugulum – Kehle
primum – zum ersten Mal
iugulare – wörtl.: die Kehle durchschneiden
se tradere – sich ausliefern

M13 Die drohende Verbannung

Im emotionalen Schlussteil seiner Rede (*peroratio*) will Cicero vor allem Mitleid für seinen Klienten erregen und hält daher den Richtern das Milo drohende Urteil un-mittelbar vor Augen. Mit gezielten Fragen richtet er sich hier an die Geschworenen (*Mil.* 101):

Memoriam Milonis retinebitis, ipsum eicietis? Et erit dignior locus ullus in terris, qui hanc virtutem excipiat quam hic, qui (eum) procreavit? [...] Vobis non modo inspectantibus, sed etiam armatis et huic iudicio praesidentibus haec tanta virtus ex hac urbe expelletur?

retinere – behalten
eicere – hinauswerfen, verbannen
procreare – hervorbringen
armatus – bewaffnet
iudicium – Gericht
praesidere (+ Dat.) – schützen

Aufgaben

1. Benennen Sie die in der Antike verhängten Strafen.
2. Übersetzen Sie die lateinischen Auszüge zu zweit ins Deutsche.
3. Geben Sie anhand lateinischer Zitate die Strafen an, die Milo laut Cicero drohen.
4. Diskutieren Sie die folgende Aussage des Asconius (*Mil.* 32C): »Als Milo erfuhr, Clodius sei verwundet, überlegte er sich, dass es für ihn gefährlicher sein werde, wenn Clodius am Leben bliebe. Sein Tod hingegen werde für ihn, auch wenn er selber verurteilt würde, eine große Genugtuung bedeuten.« (Übers. Giebel 1985, 9)
5. Urteilen Sie, welche Strafe aus antiker und heutiger Sicht zu verhängen ist. Beziehen Sie dabei Ihr Wissen über das damalige und heutige Recht ein.



PROZESSENDE UND URTEIL

MI4 Ein gerechtes Urteil?

Von Asconius erfahren wir, wie der Prozess gegen Milo ausgegangen ist. Er berichtet über das Stimmenverhältnis und die Verteilung der Stimmen auf die jeweiligen Richtergruppen. Darüber hinaus erwähnt er weitere, gegen Milo gerichtete Verfahren sowie das am Ende verhängte Strafmaß (*Mil.* 53 – 54C):

Nachdem beide Seiten ihr Plädoyer beendet hatten, lehnten Ankläger und Angeklagter je fünf Senatoren und ebenso viele Ritter und Aerartribunen ab, so dass 51 Richter zur Stimmabgabe kamen. Von den Senatoren verurteilten 12, 6 sprachen frei; von den Rittern waren 13 für schuldig, 4 für Freispruch; 13 Aerartribunen sprachen ihn schuldig, 3 waren für Freispruch. Allem Anschein nach waren sich die Richter darüber klar, dass Clodius zu Anfang ohne Wissen des Milo verwundet worden war. Aber sie waren zu der Ansicht gekommen, dass er nach seiner Verwundung auf Befehl Milos getötet worden war. [...] Milo wurde am folgenden Tag vor Manlius Torquatus wegen Wählerbestechung angeklagt und in Abwesenheit verurteilt. [...] Wenige Tage danach wurde Milo vor dem Untersuchungsrichter Marcus Favonius wegen verbotener Wahlbündnisse verurteilt. [...] Darauf wurde Milo vor dem Untersuchungsrichter Lucius Fabius, abermals in Abwesenheit, wegen Gewalttaten verurteilt [...]. In den allernächsten Tagen reiste Milo nach Massilia [= heutiges Marseille] ins Exil ab. Seine Güter wurden [...] verkauft. (Übers. Giebel 1985, 27 – 29)



Abbildung 8 Lage von Massilia (*MaBilia*) und Rom (*Roma*) im westlichen Mittelmeerraum (Karte von 1626)

Aufgabe

Vergleichen Sie Ihr Ergebnis zu Aufgabe 5 (S. 16) mit dem damals gefällten Urteil.



M15 Gescheiterte Verteidigung trotz herausragender Rede?

Die uns vorliegende Version der Verteidigungsrede hat aufgrund ihrer Qualität in Antike wie Moderne viel Lob erhalten. Dennoch konnte Milo nicht vor einer Verurteilung bewahrt werden. Woran dies gelegen haben könnte, beleuchtet der griechische Geschichtsschreiber Cassius Dio (163–235 n. Chr.) näher. Er berichtet Folgendes (40,54,3):

Als Milo in seiner Verbannung die Rede las, die Cicero ihm geschickt hatte, antwortete er, dass er sich glücklich schätzen könne, dass diese Worte nicht in der vorliegenden Form vor Gericht gesagt wurden. Denn er könnte jetzt in Massilia nicht solche Rotbarben essen, wenn es eine vergleichbare Verteidigung gegeben hätte.

(Übers. in Anlehnung an Cary 1914, 489)

M16 Was hat das Verfahren beeinflusst?

Um 30 n. Chr. schreibt auch der römische Historiker Velleius Paterculus (20 v. Chr. – nach 30 n. Chr.) über den Prozess gegen Milo. Er fällt darin ein kurzes, aber aussagekräftiges Urteil, das uns bei der Bewertung des Verfahrens und seiner Umstände helfen kann (2,47,4):

Milonem reum non magis invidia facti quam Pompei damnavit voluntas.

reus – Angeklagter
invidia – Missgunst
damnare – verurteilen

Aufgaben

1. Erklären Sie, inwiefern Cassius Dio eine Begründung für Milos Verurteilung liefert.
2. Stellen Sie eine Vermutung über die Ernsthaftigkeit von Milos Antwort an. Verfassen Sie auf Basis Ihres Wissens eine alternative Antwort an Cicero.
3. Übersetzen Sie die Passage aus dem Werk des Velleius Paterculus ins Deutsche.
4. Erläutern Sie, worin er den Grund für Milos Verurteilung sieht.
5. Beurteilen Sie aus antiker und heutiger Sicht, ob das Verfahren gerecht gewesen ist.



BILDQUELLEN

- Abb. Deckblatt: Forum Romanum. Das Original von Rabax63 ist lizenziert durch CC BY-SA 4.0 (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:ForumRomanumBuildings_2.jpg).
- Abb. 1: Rom und Umgebung mit Bovillae und Lanuvium. Das Original von Cassius Ahenobarbus ist lizenziert durch CC BY-SA 3.0 DEED (<https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Ligue-latine-carte.png>).
- Abb. 2: Via Appia bei Quarto Miglio. Das Original von Kleuske ist lizenziert durch CC BY-SA 3.0 DEED (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Via_appia.jpg).
- Abb. 3: Römisches Schwert als mögliche Mordwaffe. Das Original von José Luiz ist lizenziert unter CC BY-SA 4.0 DEED (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Roman_weapons_-_Reichsstadtmuseum_-_Rothenburg_ob_der-Tauber_-_Germany_2017.jpg).
- Abb. 4: Grafische Darstellung der Stimmtäfelchen. Screenshot bei 00:27min. aus dem Original von Terra X (ZDF), lizenziert unter CC BY 4.0 (<https://www.zdf.de/dokumentation/terra-x/rechtswesen-im-antiken-rom-creative-commons-100.html>).
- Abb. 5: Reste einer römischen Rednerbühne (*rostra Augusti*). Das Original von O. Mustafin ist lizenziert als CC0 public domain (<https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Rostra.jpg>).
- Abb. 6: Sklaven bedienen ihre Herren. Das Original von Pradigue ist lizenziert unter CC BY 3.0 DEED (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Mosaique_echansons_Bardo.jpg).
- Abb. 7: Statue der Justitia in Bern. Das Original von Sandstein ist lizenziert als public domain (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Berner_Justitia.jpg).
- Abb. 8: Lage von Massilia (Maßilia) und Rom (Roma) im westlichen Mittelmeerraum. Screenshot aus dem Original von Yann ist lizenziert als public domain (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:A_New_Map_of_The_Roman_Empire,_1651.jpg).